



BRASILIAN STRUKTURELLE HERAUSFORDERUNGEN AUF DEM WEG IN DIE TOP 5

Statistisches Profil Brasilien

Bruttoinlandsprodukt (BIP)		2010	2011	2012	2013(P)	2014(P)
BIP	(Mio. US\$)	2.142.000	2.474.000	2.258.000	2.363.000	2.526.000
Reale BIP-Veränderung	(in %)	7,5	2,7	0,9	2,8	3,5
BIP pro Kopf	(US\$)	11.084	12.690	11.487	11.934	12.755
Beschäftigung						
Arbeitslosenquote	(Jahresdurchschnitt; %)	6,7	6,0	5,5	5,5	5,5
Wechselkurse						
US\$/R\$	(Jahresdurchschnittskurs)	1,76	1,67	1,95	2,02	2,06
US\$/R\$	(Jahresendkurs)	1,67	1,88	2,04	2,05	2,07
Euro/R\$	(Jahresdurchschnittskurs)	2,33	2,32	2,51	2,59	2,53
Euro/R\$	(Jahresendkurs)	2,22	2,42	2,72	2,52	2,57
Preise						
Inflationsrate	(Jahresdurchschnitt; %)	5,3	6,1	5,4	5,0	5,3
	(Jahresende; %)	5,9	6,5	5,8	5,4	5,2
Zinssätze						
Leitzinssatz „Selic“	(Jahresdurchschnitt; %)	9,8	11,6	8,5	7,8	8,2
	(Jahresende; % p.a.)	10,8	11,0	7,3	8,3	8,3
Staatshaushalt						
Primärsaldo	(in % des BIP)	2,7	3,1	2,4	1,7	1,3
Gesamtdefizit (ohne Wechselkursanpassung)	(in % des BIP)	-2,5	-2,6	-2,5	-3,0	-3,6
Monetärer Sektor						
Geldmenge M4	(Veränderung in %)	16,0	16,7	13,4	8,0	k.A.
Deutsch-brasilianischer Handel						
Deutsche Exporte nach Brasilien	(Mio. Euro)	10.386	11.166	11.688	11.800	13.300
Deutsche Importe aus Brasilien	(Mio. Euro)	9.445	11.198	10.630	10.000	11.200
Bilateraler Handelssaldo	(Mio. Euro)	941	-32	1.058	1.800	2.100
Leistungsbilanz						
Saldo der Leistungsbilanz	(Mio. US\$)	-47.517	-52.610	-54.230	-73.500	-74.200
- Saldo der Handelsbilanz	(Mio. US\$)	20.194	29.790	19.415	9.100	13.700
- Warenexporte (fob)	(Mio. US\$)	201.915	256.040	242.580	247.200	282.200
- Warenimporte (cif)	(Mio. US\$)	181.721	226.250	223.165	238.100	268.500
- Saldo der Dienstleistungsbilanz	(Mio. US\$)	-31.071	-37.952	-41.044	-46.200	-48.000
- Dienstleistungsexporte	(Mio. US\$)	31.557	38.209	39.864	40.300	41.000
- Dienstleistungsimporte	(Mio. US\$)	62.628	76.161	80.908	86.500	89.000
- Saldo der Erwerbs- u. Vermögenseinkünfte	(Mio. US\$)	-39.519	-47.319	-35.448	-39.700	-43.300
- Saldo Übertragungen	(Mio. US\$)	2.879	2.871	2.847	3.300	3.400
Saldo Leistungsbilanz	(in % des BIP)	2,2	2,1	2,4	3,1	2,9
Saldo Handelsbilanz	(in % des BIP)	0,9	1,2	0,9	0,4	0,5
Auslandsverschuldung						
Bruttobestand	(Mio. US\$)	255.200	261.500	296.400	331.000	365.400
- in % des BIP		11,9	10,6	13,1	14,0	14,5
- in % der Exporterlöse	(Waren und Dienstleistungen)	109,3	88,9	104,9	115,1	113,1
Währungsreserven						
Währungsreserven (ohne Gold)	(Mio. US\$)	288.600	352.000	378.100	391.700	405.800
	(in Monatsimporten)	19,1	18,7	20,3	19,1	18,1
Ausländische Direktinvestitionen						
- brutto	(Mio. US\$)	48.500	66.700	65.300	55.000	59.000
(P) Prognosen						

Quellen: Brasilianische Zentralbank; Statistisches Bundesamt; Bradesco; FOCUS; AHK Porto Alegre; Germany Trade and Invest.

Impressum

Brasilien Aktuell - Juni 2013

Halbjährlich erscheinende Publikation zur wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Brasiliens mit aktuellen Rechtsfragen

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer Porto Alegre

Mitherausgeber:

Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Rödl & Partner GbR

Redaktion:

Oliver Döhne und
Dietmar Sukop

Koordination und Umsatz:

Dietmar Sukop

Layout und Satz:

Aldo Anhello
Agnelli Propaganda e Publicidade Ltda.

Redaktionsschluss: 03. Juni 2013

Alle Rechte vorbehalten.

Die Angaben zum Wechselkurs in der Publikation „Brasilien Aktuell“ basieren auf dem Stand vom 03. Juni 2013:

€	1,00	=	R\$	2,7376
R\$	1,00	=	€	0,3602
US\$	1,00	=	R\$	2,1069
R\$	1,00	=	US\$	0,4683
€	1,00	=	US\$	1,2994
US\$	1,00	=	€	0,7692

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Inhalt

1 Markt Brasilien: Entwicklung, Analyse, Prognose	04
1.1 Gesamtwirtschaftlicher Ausblick	04
1.2 Investitionen	05
1.3 Konsum	06
1.4 Außenhandel	06
2 Branchen im Überblick	08
3 Brasilien sucht Firmen für den Infrastrukturausbau	10
4 Projekte und Investitionen in Brasilien	12
5 Rechtliche Rahmenbedingungen - Aktuelle Entwicklungen	17
5.1 Wichtige Betätigungsformen	17
5.2 Die „Limitada“	17
5.3 Haftungsrisiken für Geschäftsführer	18
5.4 Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter und Bevollmächtigte	18
5.5 Visa für Investoren	19
5.6 Sozialversicherungsabkommen	19
6 Steuerrecht	20
6.1 Steuerliche Regelungen im Überblick	20
6.2 Die wichtigsten Zu- und Absetzungen	20
6.3 Körperschaftsteuerliche Besonderheiten	21
6.4 Quellensteuer	21
6.5 Steuer auf Finanzoperationen (IOF)	21
6.6 Vermögensteuer; Grund- und Gebäudesteuer	22
6.7 Umsatzsteuer	22
6.8 Sozialprogrammabgaben	22
6.9 Aktuelle Entwicklungen zur gesetzlichen Sozialversicherung (INSS), Mindestlohn	23
6.10 Steuerliche Gestaltung von Transaktionen - Verrechnungspreise	23
6.11 Folgen der Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens	28
6.12 Gesellschafter-Fremdfinanzierung	29
7 Bilanzrecht Brasilien im Vergleich zu Deutschland	30
7.1 Wesentliche Bewertungsgrundsätze	30
7.2 Umsetzung der IFRS in Brasilien - aktueller Stand	30
7.3 Bewertungsgrundsätze für einzelne Aktiv- und Passivposten	30
7.4 Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses	31
8 Service	32
8.1 Kontaktadressen	32
8.2 Brasilien im Internet	34

1 MARKT BRASILIEN:

ENTWICKLUNG, ANALYSE, PROGNOSE

Oliver Döhne, Germany Trade & Invest

Brasiliens Wirtschaft nimmt nur langsam wieder Fahrt auf. Der Konsum wächst zwar weiter, kann die Konjunktur aber auf Dauer nicht alleine antreiben. Zwar legten die Investitionen zum Jahresbeginn 2013 wieder zu, völlige Zuversicht herrscht in der Industrie jedoch noch nicht. Zu wenig wettbewerbsfähig stellt sich der Produktionsstandort Brasilien dar. Die Regierung widmet sich daher nun verstärkt den strukturellen Problemen wie Infrastruktur, Bildung und Innovation. Die Prognosen sehen für die kommenden Jahre ein Wirtschaftswachstum um die 3%.

1.1 Gesamtwirtschaftlicher Ausblick

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts

Brasiliens Wirtschaft zeigt, nach dem schwachen Abschneiden 2012, auch Anfang 2013 noch Schwierigkeiten, wieder richtig in Schwung zu kommen. Zwar fiel das 1. Quartal besser aus als erwartet, allerdings deuteten im April/Mai viele Anzeichen auf ein schwächeres 2. Quartal hin, zum Beispiel die mäßige Industrieproduktion im 1. Quartal und die geringe Zuversicht in der Industrie bezüglich der kommenden sechs Monate, die der Industrieverband CNI monatlich abfragt und die im April auf 55,4 von 100 Punkten sank, dem niedrigsten Wert seit dem pessimistischen August 2012. Zwar gehen die meisten Experten für das Gesamtjahr 2013 von einem deutlich besseren Wachstum als 2012 aus, ein klarer Aufwärtstrend und ein Zurückfinden zur alten Dynamik ist bislang aber noch nicht wirklich erkennbar und wird frühestens im 2. Halbjahr einsetzen.

Das schwerfällige Comeback der Konjunktur ist zwar auch dem widrigeren globalen Umfeld geschuldet, hauptverantwortlich ist jedoch die hausgemachte, mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Brasilien, die Unternehmen doppelt und dreifach überlegen lässt, neue Investitionen vorzunehmen. Dabei geht es insbesondere um die veraltete und limitierte Infrastruktur, Unwägbarkeiten durch langwierige bürokratische und rechtliche Vorgänge, den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, die hohen Kosten für Vorprodukte, Strom und Gas.

Um Unternehmen das Umfeld zu erleichtern und dem Konsum auch die Investitionen als weiteren Konjunkturmotor zuzuschalten, bekämpft die Regierung zum einen endlich die Zusatzkosten Brasiliens, den berüchtigten Custo Brasil, setzt zum anderen aber auch verstärkt Anreize und Vorgaben zu mehr lokaler Wertschöpfung. Diese Kombination aus großem Marktpotenzial und Sondersteuern auf Importe ohne ausreichenden local content bewegt viele Unternehmen trotz der hohen Produktionskosten nach Brasilien. Der Staat setzt darüber hinaus seine Großprojekte in Infrastruktur, Energie und Rohstoffverarbeitung fort.

Trotz der vorhandenen Bremsfaktoren wird Brasilien aufgrund seines großen Reichtums an Bodenschätzen und Agrargütern, seiner wirtschaftlichen und politischen Stabilität sowie seines starken Inlandsmarkts immer mehr zu einer globalen Wirtschaftsmacht und aus Sicht deutscher exportorientierter Unternehmen zu einem Pflicht-Absatzmarkt. Brasilien wird voraussichtlich schon 2014 Frankreich und Großbritannien überholen und zur fünftgrößten Volkswirtschaft aufsteigen.

Wirtschaftliche Entwicklung 2012 bis 2014 ¹

Indikator	2012	2013 ²	2014 ²
BIP	0,9	2,8	3,5
Einfuhr (cif)	-1,4	6,7	12,6
Bruttoanlageinvestitionen	-4,0	5,5	6,0
Privater Verbrauch	3,1	3,2	3,7

¹ Reale Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %; ² Prognosen.

Quelle: Bradesco.

Wirtschaftliche Eckdaten

Indikator	2012	2013
BIP (nominal, Mrd. US\$)	2.258	2.363
BIP pro Kopf (US\$)	11.487	11.934
Bevölkerung (Mio.)	196,5	198,0

Quellen: Zentralbank, Bradesco, Statistisches Bundesamt.

1.2 Investitionen

Nach einem Minus von 4% im Vorjahr, wuchsen die Investitionen im 1. Quartal 2013 wieder überraschend stark an. Die Kreditvergabe der Entwicklungsbank BNDES legte sogar um 52% zu, ein Rekordwert für diesen Jahreszeitraum. Allerdings könnte der starke Jahresanfang bald wieder abklingen. Die niedrige Zuversicht in den Industrie-Umfragen sowie die geringe Produktion von Kapitalgütern im 1. Quartal deuten auf ein schwächeres 2. Quartal hin. Das Vertrauen in ein breites Wiedererstarben der Konjunktur ist offenbar noch nicht komplett wiederhergestellt. Der Industrieverband CNI revidierte seine Prognose zum

Wachstum der Investitionen aus dem Dezember 2012 von 7% auf mittlerweile nur noch 4%. Die Bank Bradesco erwartet nach anfänglich höheren Schätzungen noch 5,5%. Ein positives Anzeichen ist das Ansteigen der ausgelasteten Kapazität. BNDES-Präsident Luciano Coutinho sieht einen Schwerpunkt in Infrastruktur, Transport und verarbeitender Industrie. Ab 2014 werden sich die geplanten Konzessionierungen in der Logistikinfrastruktur auswirken und die Investitionen um 8% antreiben bzw. von derzeit 18% auf 20% des BIP heben. Ziel sind 25%. Dieser Indikator gilt als Maßstab des Wachstumspotenzials der folgenden Jahre.

Ausgewählte Großprojekte

Projektbezeichnung	Investitionssumme	Projektstand	Anmerkung
Exploration der neuen Offshore-Erdölvorkommen („Pré-Sal“)	€ 72 Mrd.	Fokus auf Exploration der neuen Quellen, Aufbau von Produktion und Verarbeitung	Hoher Bedarf an internationalem Spitzen-Knowhow, Auflagen an local content, bisher wenige deutsche Unternehmen beteiligt. Petrobras in seinem Handlungsrahmen stark politisiert
Sportevents 2014/16	€ 31 Mrd.	Letzte Stadien im Bau, IT, Energie, Transport, Sicherheit etc. in Planung	Architekturbüros und deutsche Zulieferer beteiligt, WM-Vorbereitung fast abgeschlossen, Fokus nun Olympia, gmp plant Schwimm- und Tenniszentren
Raffinerie Premium I im Bundesstaat Maranhão	€ 16 Mrd.	Vorläufige Lizenz erteilt, soll bis 2018/19 fertig sein	300.000 bpd Kapazität mit weiterem Ausbau zur Verarbeitung des Pré-Sal Erdöls
Raffinerie Premium II im Bundesstaat Ceará	€ 8 Mrd.	Planung	300.000 bpd Kapazität zur Verarbeitung des Pré-Sal Erdöls
Hochgeschwindigkeitszug Rio de Janeiro - São Paulo - Campinas (trem bala)	€ 15 Mrd.	Vergabe im September 2013, Bau bis 2020	Mehrfach verschoben, jetzt getrennte Ausschreibungen für Technologie/ Betrieb und Bau, Regierung übernimmt Betriebsrisiko
Wasserkraftwerk Belo Monte im Bundesstaat Pará	€ 10 Mrd.	Im Bau	Umstritten, Umweltproteste, Probleme mit Umweltlizenz
Raffinerie Abreu e Lima im Bundesstaat Pernambuco	€ 10 Mrd.	Im Bau	Mehrfach verzögert
Petrochemiekomplex Comperj in Itaboraí, Rio de Janeiro	€ 7 Mrd.	Im Bau, aber verzögert; erst 2018 fertig	Zwei bis vier Jahre verzögert, aber wichtiger Faktor für die Industriepolitik
Wasserkraftwerk São Luis de Tapajós	€ 7 Mrd.	Planung	k.A.
Monorails in São Paulo (3) und Manaus (1)	€ 4 Mrd.	In Bau bzw. Planung	Neuer Lösungsansatz für den chaotischen Stadtverkehr
Nord-Süd-Eisenbahn	€ 6 Mrd.	Im Bau	Stark verzögert, jetzt mit neuen Impulsen

Quellen: Recherchen von Germany Trade & Invest; Pressemeldungen.

Potenzielle Investoren und Unternehmen, die nach Brasilien exportieren wollen, sollten bei ihrer Entscheidung über den Markteintritt das Stärken-Schwächen-Profil

des Standorts und die damit verbundenen Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) berücksichtigen:

SWOT-Analyse Brasilien	
Strengths (Stärken)	Weaknesses (Schwächen)
Rohstoff- und Agrarreichtum Stabilitätspolitik Starker Binnenmarkt Hohe Konsumneigung Geringe Marktsättigung	Bürokratie Intransparenz Elitäres Bildungssystem Komplexes Steuersystem Prekäre Infrastruktur
Opportunities (Chancen)	Threats (Risiken)
Maßnahmen zur Steigerung der lokalen Wertschöpfung Sportliche Megaevents 2014/16 Neue Mittelschicht Private Beteiligung am Infrastrukturausbau Strategische Rohstoffe	Deindustrialisierung Wechselkurs Inflation Privatverschuldung Facharbeitermangel
Quelle: Germany Trade & Invest.	

1.3 Konsum

Der Konsum bleibt Konjunkturmotor, wenn auch schwächer als in den vergangenen Jahren. Die Ausgaben der Privathaushalte werden in den kommenden Jahren um die 3% weiterwachsen. Die Regierung setzt weiterhin Steueranreize für wichtige Branchen wie die Kfz und Haushaltselektronik. Der Arbeitsmarkt zeigt sich stabil. Die Firmen vermeiden Entlassungen, um für die nächste Konjunkturwelle gewappnet zu sein und angesichts knapper qualifizierter Arbeitskräfte keine Substanz zu verlieren. Die Löhne haben angezogen, ebenso die Preise. Die Inflation überstieg den Zielkorridor von 6,5%. Die Zinsen könnten daher wieder steigen. Die neue Konsumentenschichten sind aus Firmensicht immer relevanter.

Zusätzlich lässt der demographische Bonus den Anteil der arbeitsfähigen Bevölkerung bis 2022 ansteigen. Brasilien besitzt ein Pro-Kopf-Einkommen, bei dem sich die nachgefragte Produktpalette verbreitert und sich der Boom auf neue Konsumzentren im Hinterland ausweitete. Die Privatverschuldung steigt an, so dass die Banken wieder zurückhaltender bei der Kreditvergabe werden. Das für brasilianische Verhältnisse niedrigen Zinsniveau, der stabile Arbeitsmarkt und die wiedererstarkender Konjunktur vermeiden jedoch vorerst eine alarmierende Entwicklung.

1.4 Außenhandel

Für 2013 deutet sich wieder eine dynamischere Entwicklung an, wobei der Import stärker zulegt als der Export. Im 1. Quartal 2013 ergab sich sogar ein bislang nicht gekanntes Handelsbilanzdefizit, was aber zum Teil auf saisonalen und buchungstechnischen Effekten beruht. Für das Gesamtjahr wird sich der Handelsbilanzüberschuss laut Prognosen auf rund US\$ 9 Mrd. halbieren. Die geringere Dynamik 2012 kam unter anderem durch stärkere Eingriffe der Zentralbank am Devisenmarkt zustande, durch die laut Experten ein stabiler Zielwert um die 2R\$ pro US\$ verfolgt wird, um global agierenden Unternehmen eine bessere Planung zu ermöglichen. Die einheimischen Produzenten klagen weiter über wechselkursbedingte Wettbewerbsfähigkeitseinbußen, da der Real noch immer deutlich überbewertet ist.

Den Import beeinflusst ein zunehmend protektionistischer Kurs der Regierung in Form von höheren Steuern für Importgüter, Bevorzugung lokaler Produkte in der öffentlichen Beschaffung sowie nichttarifäre Handelshemmnisse. Im Export wirkt sich die Abkühlung auf wichtigen Absatzmärkten wie China aus, aber auch die immer offensichtlicher werdende fehlende Wettbewerbsfähigkeit der brasilianischen Industrie. Durch seine starke Position als Lieferant von Agrargütern und mineralischen Rohstoffen erwirtschaftet Brasilien jedoch weiterhin einen Handelsbilanzüberschuss.

Außenhandel Brasilien ¹			
	2012	2013	Veränderung
Importe	223,1	238,1	6,7
Exporte	242,6	247,2	1,9
Handelsbilanzsaldo	19,4	9,1	-53,1
¹ in Mio. Euro; reale Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %			
Quellen: MDIC, Bradesco, Zentralbank.			

Republik Brasilien

Verfassung: Die Verfassung vom 5. Oktober 1988 konstituiert Brasilien als eine demokratische, föderative Republik. Die Landesfläche teilt sich in 26 Bundesstaaten (Estados) und den Bundesdistrikt Brasília (Distrito Federal). Diese verfügen über eine eigene Verfassung, ein eigenes Abgeordnetenhaus, einen direkt gewählten Gouverneur und eine eigene Gerichtsorganisation. Kleinste Verwaltungseinheit sind die Gemeinden (Municípios) mit einem direkt gewählten Bürgermeister (Prefeito) und einem Gemeinderat (Câmara Municipal).

Staatsoberhaupt: Brasilien ist eine präsidentiale Republik nach US-amerikanischem Vorbild. Der Präsident wird für einen Zeitraum von vier Jahren direkt vom Volk gewählt. Seit der Verfassungsänderung von 1997 ist lediglich eine einmalige Wiederwahl für eine zweite Amtszeit möglich. So wurde bei den letzten Präsidentschaftswahlen am 30. Oktober 2010 Dilma Rousseff von der linken Arbeiterpartei (PT) mit 58% der Stimmen gewählt und löste damit ihren Parteikollegen Luiz Inácio Lula da Silva am 01. Januar 2011 ab, der das Amt während acht Jahren innehatte.

Parlament: Der Congresso Nacional besteht aus zwei Kammern. Das Abgeordnetenhaus (Câmara dos Deputados) setzt sich aus 513 für vier Jahre gewählten Volksvertretern zusammen. Der Senat (Senado Federal) besteht aus 81 Mitgliedern, wobei die 26 Bundesstaaten und der Bundesdistrikt je drei Senatoren stellen. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Bei den alle vier Jahre stattfindenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen werden jeweils 1/3 bzw. 2/3 des Senats neu bestimmt. Im Oktober 2010 wurde der Kongreß gleichzeitig mit dem Staatspräsidenten neu gewählt. Das neu gewählte Parlament nahm seine Arbeit im Januar 2011 auf.

Ausgewählte Kabinettsmitglieder

(Stand Juni 2013)

Präsidentin	Dilma Rousseff
Vizepräsident	Michel Temer
Innenminister/Chef des Kabinetts	Gleisi Helena Hoffmann
Äußeres	Antonio de Aguiar Patriota
Finanzen	Guido Mantega
Planung	Miriam Belchior
Industrie und Handel	Fernando Pimentel
Nationale Integration	Fernando Bezerra de Souza Coelho
Justiz	José Eduardo Cardozo
Arbeit	Manoel Dias
Transport	César Augusto Rabello Borges
Städteplanung	Aguinaldo Velloso Borges Ribeiro
Landwirtschaft	Antônio Andrade
Agrarreform	Pepe Vargas
Wissenschaft/Technologie	Marco Antonio Raupp
Kommunikation	Paulo Bernardo Silva
Energie	Edison Lobão
Soziales	Tereza Campello
Bildung	Aloizio Mercadante
Gesundheit	Alexandre Padilha
Sozialversicherung	Garibaldi Alves Filho
Verteidigung	Celso Amorim
Umwelt	Izabella Teixeira

Sitzverteilung im Kongress

Partei ¹	Abgeordnetenhaus ²	Senat
PT (P. dos Trabalhadores)	89 (87)	12
DEM (Democratas)	28 (43)	4
PMDB (P. do Mov. Democrático Brasileiro)	80 (78)	20
PSDB (P. da Social Democracia Brasileira)	49 (53)	12
PP (P. Progressista)	38 (44)	5
PTB (P. Trabalhista Brasileiro)	18 (22)	6
PR (P. da República)	36 (40)	5
PSB (P. Socialista Brasileiro)	26 (34)	4
PDT (P. Democrático Trabalhista)	26 (26)	5
PPS (P. Popular Socialista)	11 (12)	0
PC do B (P. Comunista do Brasil)	13 (15)	2
Andere	99 (59)	6
Gesamt	513 (513)	81

¹ Die Parteien des Regierungslagers sind: PT, PMDB, PR, PSB, PDT, PCdoB, PP und PTB, sowie PSC, PRB und PTC, die unter „Andere“ geführt sind.

² Stand im Juni 2013; in Klammern: bei Amtsübernahme am 1. Januar 2011.

BRANCHEN IM ÜBERBLICK

Oliver Döhne, Germany Trade & Invest

Trotz der momentan weniger dynamischen Gesamtwirtschaft bietet Brasilien weiterhin Chancen in den verschiedensten Branchen, da in fast allen Bereichen ein überfälliges Update von Produkten und Technologie abläuft. Konsumgüter profitieren von den spürbar gestiegenen verfügbaren Einkommen, unterstützt von sektoriellen Anreizen der Regierung. Bei Kapitalgütern werden anders als früher auch verstärkt höherpreisige Qualitätsprodukte nachgefragt, gerade in Hinblick auf die Wiederherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Da Brasilien sich in den vergangenen Jahren aber zu einem Markt mit hoher internationaler Aufmerksamkeit entwickelt hat, ist auch der Wettbewerbsdruck deutlich gestiegen. Unternehmen müssen mit einem intensivierten Engagement ihrer globalen Konkurrenten rechnen.

■ Maschinen- und Anlagenbau

Nach der Abkühlung 2012 steigt der Bedarf nun wieder schrittweise an. Nach Angaben des Fachverband Abimaq wuchs die Nachfrage im 1. Quartal 2013 um 4,8%. Für 2013 könnte die Branche um 7% zulegen, mit Vorteilen für ausländische Anbieter. Gute Nachfrage besteht in der Infrastruktur, in der Konsumgüterindustrie und bei industriellen Komponenten. Bau- und Agrarmaschinen lagen im 1. Quartal 2013 unter dem Vorjahreswert, dürften sich aber erholen, da sich die Bauindustrie wieder aufheizt und das Agrobusiness bald sein in die Jahre gekommenes Equipment austauscht. In der CNI-Umfrage zur Zuversicht in der Industrie ergaben sich überdurchschnittliche Werte für Lebensmittel, Zellulose und Papier, Druck, Reinigungsmittel und Kosmetik, Pharmazie, Gummiverarbeitung, Metallverarbeitung, Kfz und nichtmetallische Mineralien.

■ Kfz-Industrie

Die Automobilindustrie wird angesichts der bis Ende 2013 verlängerten IPI-Steuersenkung auf lokal gefertigte Neufahrzeuge höchstwahrscheinlich ein weiteres Erfolgsjahr einfahren. Der Branchenverband Anfavea erwartet für 2013 bei der Produktion ein Plus von 4,5% und beim Absatz 3,5% bis 4,5%. Die Produktion nahm nach einem Rückgang im Vorjahr Anfang 2013 wieder Fahrt auf, besonders im Lkw-Segment, das 2012 eingebrochen war. 2013 gilt als Übergangsjahr, da sich die Unternehmen auf das seit Januar geltende neue Automobilregime (Inovar Auto) anpassen, das es Firmen ermöglicht, die um 30% Prozentpunkte erhöhte IPI-Steuer auf Importe zu senken, zum Beispiel durch mehr lokale Wertschöpfung, Innovation und Energieeffizienz. Das Absatzpotenzial ist hoch. So gut wie alle Hersteller expandieren.

■ Chemie

Die Nachfrage stieg im 1. Quartal um 4,5%. Von diesem Wachstum profitierten in erster Linie ausländische Produzenten, während die einheimischen Hersteller über hohe Preise von Vorprodukten, Gas und Energie

sowie Stromausfälle klagen. Branchenunternehmen berichten von einer guten Nachfrage aus der Kfz-Industrie, dem Flugzeugbau, dem Bau sowie den Konsumgüterbranchen. Pflanzenschutzmittel entwickeln sich etwas schwächer als in den vergangenen Jahren. Stillstand herrscht im Segment Wartung, Renovierung und Ingenieurswesen. Das Handelsbilanzdefizit erreichte 2012 mit US\$ 28 Mrd. einen neuen Rekord, weshalb die Regierung ein Förderpaket (Repequim) erarbeitete, das unter anderem niedrigere Abgaben für Unternehmen vorsieht, die petrochemische Vorprodukte und Verarbeitungs-Equipment lokal beschaffen und in Brasilien investieren.

■ Bauwirtschaft

Die Bauwirtschaft pendelte sich 2012 nach einem Boom auf Normalmaß ein. 2013 könnte die Branche wieder neuen Schwung aufnehmen. Im abgekühlten Wohnungsbau gehen Prognosen bereits wieder von 7% Neuprojekten aus. Die Nachfrage nach Büroraum in Rio de Janeiro und São Paulo bleibt hoch. Bei Shoppingcentern, Distributions- und Handelszentren herrscht Hochkonjunktur. Ähnliches gilt für den Tourismussektor. Der Industriebau könnte sich ab dem 2. Halbjahr wieder gut entwickeln. 2013 wird die Branche um 4% bis 5% zulegen, die Baustoffhersteller erwarten 4,5%. Für die kommenden Jahre sehen Experten ein solides Wachstum, da die Rahmenbedingungen positiv sind, bei Zinsen und Immobilienfinanzierung Spielraum besteht, der Arbeitsmarkt sich stabil zeigt und ein tatsächlicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum existiert.

■ Elektrotechnik / Elektronik

Die Nachfrage entwickelt sich positiv. Für den Umsatz 2013 prognostiziert der Branchenverband Abinee ein Plus von 8%. Ein überdurchschnittliches Wachstum erwartet Abinee für Industrieautomation (+12% auf R\$ 4,3 Mrd.), Industrieausrüstung (+12% auf R\$ 25 Mrd.), Equipment für die Energiewirtschaft (+10% auf R\$ 16,8 Mrd.) sowie Haushaltselektronik (+10% auf R\$ 155,7 Mrd.). Haushaltselektronik wird künftig im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogramms „Minha Casa Minha Vida“ gefördert. Die Branche ist außerdem Nutznießer der einigen Sektoren gewährten neuen und günstigeren Berechnungsgrundlage für die INSS-Steuer, sowie des großflächigen Ausbaus der Infrastruktur und Energiewirtschaft. Die stark steigenden Löhne geben den Unternehmen Anreize für mehr Automatisierung.

■ Informations- und Kommunikationstechnik

Experten erwarten bis 2015 ein jährliches Wachstum von 10%. IT wächst um 7% bis 8% und macht mehr als die Hälfte des lateinamerikanischen Marktes aus. Wichtigste IT-Einsatzfelder sind der Bankensektor, die Gesundheitswirtschaft und die Agrarindustrie. Immer mehr Global Player bauen Entwicklungszentren auf. Mobile Kommunikation expandiert stark. E-Commerce boomt. Der Absatz von Tablets wird

2013 um 78% auf 5,5 Mio. Stück zulegen. Notebooks besitzen einen Marktanteil von 63% am PC-Markt. Der Smartphone-Absatz wird 2013 um 40% auf 26 Mio. Geräte anwachsen und einen Anteil von 40% aller Mobiltelefone ausmachen. Die Netzbetreiber kommen mit der Nachfrage nicht nach und bekommen Druck von der Regulierungsbehörde Anatel. Das 4G-Netz ist im Aufbau und die Regierung verlegt landesweit ein Glasfasernetz.

■ Umwelttechnik

Der Bedarf an Umwelttechnik ist weiterhin gewaltig, allerdings kommen die Projekte nicht richtig voran. Die Indikatoren der Abwasserbehandlung und Kontamination von Gewässern liegen deutlich unter internationalen Standards. Wenig Zugang zum Abwassersystem, illegale Besiedlungen und wilde Müllkippen an den Großstadträndern verstärken die Umweltprobleme. Im Rahmen des nationalen Umwelt- und Wasserwirtschaftsplans sowie des Infrastrukturprogramms PAC 2 sind hohe Mittel eingestellt, die Projekte werden jedoch von Bürokratie und Intransparenz ausgebremst. Bislang sind private Firmen nur an 10% neuer Projekte beteiligt, wollen diesen Anteil aber auf 40% ausbauen. São Paulo will die Anreize für die Privatwirtschaft erhöhen. Die Nationale Abfallpolitik von 2011 wirkt sich laut Experten bisher nicht zwingend aus.

■ Medizintechnik

Die Nachfrage wächst mit zunehmenden Einkommen, deutlich expandierenden privaten Zusatzversicherungen und dem fortschreitenden Alterungsprozess der Bevölkerung. Auch der Staat investiert in den Ausbau des allgemeinen Gesundheitssystems. Viele neue Krankenhäuser und Labore entstehen und melden Bedarf an modernem Equipment an. Internationale Branchenunternehmen wie GE, Philips und Siemens investieren verstärkt in eine Produktion vor Ort, nicht zuletzt wegen local content Auflagen bei der öffentlichen Beschaffung sowie der langwierigen und intransparenten Zulassungsprozeduren für Importe durch die Gesundheitsbehörde Anvisa. Für 2013 erwartet der Branchenverband Abimed ein Absatzwachstum von mindestens 10%.

■ Energiewirtschaft

In der Energiewirtschaft spürt Brasilien, wie verwundbar es durch seine Abhängigkeit von der Wasserkraft ist, die üblicherweise rund 70% des Stroms generiert. Niedrige Pegelstände bewirken einen Dauerbetrieb der teureren thermischen Kraftwerke. Um die deutlich steigende Stromnachfrage der kommenden Jahre abzudecken, sind bis 2020 Investitionen über R\$ 200 Mrd. nötig. Im Bau sind neben Wasserkraftwerken auch viele durch das Auktionsmodell geförderte Windparks, die jedoch oft ohne die passenden Übertragungsleitungen entstehen. Experten erwarten eine steigende Bedeutung der Solarenergie, deren Rahmenbedingungen und Förderung sich verbessern. Ende 2012 setzte die Regierung niedrigere Strompreise durch. Als Gegenleistung verlängerte sie die Betreiberzeit. Dieser Eingriff könnte sich zulasten von Investitionen auswirken.

■ Logistik / Infrastruktur

Im Rahmen eines neuen Konzessionierungspakets will die Regierung den Privatsektor stärker in den

bislang schleppend verlaufenden Infrastrukturausbau einbeziehen. Über 10.000 km Schienenstrecken, 7.500 km Autobahnen, über 150 Hafenterminals sowie zwei große Flughäfen und zahlreiche regionale Airports sollen für private Betreiber geöffnet werden. Das Modell soll für mehr Wettbewerb im Warentransport sorgen. Der Abtransport von Commodities aus dem Hinterland soll in Zukunft mehr über neue Exportkorridore in den Norden und Nordosten umgeleitet werden. Zusätzlich steht die Ausschreibung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Rio - São Paulo - Campinas auf dem Programm. In den Großstädten laufen zahlreiche Projekte im öffentlichen Nahverkehr an.

■ Bergbau

Brasilien will eine seiner strategischen Stärken besser nutzen und wird bis 2016 rund US\$ 75 Mrd. in eine konsequentere Ausbeutung von mineralischen Rohstoffen investieren, davon rund US\$ 45 Mrd. in Brasiliens Topexportprodukt Eisenerz. Bis 2030 rechnet das Bergbauministerium mit Investitionen von US\$ 350 Mrd. Trotz abgekühlter Weltkonjunktur rechnet die Branche mit einer dauerhaften Nachfrage aus den Emerging Markets. Auch ein global verknapptes Angebot strategischer Mineralien wie Seltene Erden oder Wolfram geben Brasilien einen Anreiz, neue Abbaugelände zu erkunden. Das meiste frische Kapital wird in den Bundesstaat Pará fließen, wo umfangreiche neue Fundstellen von Eisenerz, Bauxit, Kupfer, Gold, Mangan und Nickel vermutet werden. Neue Branchenregeln sind in Vorbereitung.



BRASILien SUCHT

FIRMEN FÜR DEN INFRASTRUKTURAUSBAU

Oliver Döhne, Germany Trade & Invest

Brasiliens Infrastrukturausbau läuft bisher deutlich langsamer als geplant. Jetzt will die Regierung private Unternehmen stärker motivieren und unterstützen, Autobahnen, Häfen, Schienenstrecken und Flughäfen auszubauen und zu betreiben. Dazu kreierte sie eine neue Planungsstelle und brachte ein umfassendes Konzessionspaket für Schiene, Autobahnen, Häfen und Flughäfen auf den Weg. Die Infrastruktur gilt als eine große Schwäche Brasiliens im internationalen Wettbewerb.

Um die Infrastruktur schneller, effizienter und integrierter auszubauen, schuf die Regierung die EPL (Empresa de Planejamento e Logística) eine koordinierende Planungsstelle für den strategischen Ausbau aller Transportwege, was der Industrieverband CNI ausdrücklich begrüßte. Als erste Amtshandlung kündigte die EPL im August 2012 ein umfangreiches Konzessionierungspaket für Autobahnen und Schienenstrecken an, das sie im Februar 2013 noch einmal verbesserte. Auch bei Häfen und Flughäfen stehen 2013 interessante Konzessionen an.

Im Rahmen des Konzessionspakets sollen über 10.000 km Schienenstrecke an private Betreiber gehen. Die Regierung rechnet mit rund R\$ 91 Mrd. an Investitionen, davon R\$ 56 Mrd. verpflichtend in den ersten fünf Jahren. Die Konzessionäre sind für Bau, Betrieb und Instandhaltung des Netzes verantwortlich, aber vom Nachfragerisiko befreit, da sie die Transportkapazität an die staatliche Valec verkaufen, die sie wiederum an Logistikfirmen weiterveräußert. Ein Konzessionär darf auf seiner Strecke nicht gleichzeitig als Transporteur tätig sein. Das Modell sorgt für einen freien Zugang des Netzes.

Um Firmen ein Engagement noch schmackhafter zu machen, verlängerte die Regierung im Februar 2013 die Laufzeit von 30 auf 35 Jahre und die Rendite von 5% auf 15%. Für den Bau stehen günstige Kredite der Entwicklungsbank BNDES bereits. Außerdem ergänzte die EPL die Strecken um zwei Teilstücke der als attraktiv beurteilten Nord-Süd-Trasse (Ferrovia Norte Sul). Weitere Abschnitte sind der Eisenbahnring São Paulo, der Schienenzugang zum Hafen Santos, Rio de Janeiro-Vitória, Salvador-Recife, Belo Horizonte-Salvador sowie São Paulo-Rio Grande. Als erster Abschnitt wird die Strecke zwischen Açailândia, dem nördlichen Ende der bestehenden Ferrovia Norte-Sul, und dem Hafen von Belém (Vila do Conde) konzessioniert, die eine Alternative für den Commodity Export bietet, der bislang über die private Strecke Estrada de Ferro Carajás des Bergbaukonzerns Vale zum Hafen Itaquí in São Luís abläuft.

Zusätzlich zum Konzessionspaket steht 2013 die bereits mehrmals verschobene Ausschreibung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Rio-São Paulo-Campinas an, die nun in zwei Teilen ablaufen soll. Im September 2013 erfolgt die Vergabe an einen Technologieanbieter, Mitte 2014 folgt die Auswahl des Baukonsortiums. Falls das Pilotprojekt trotz der hohen Kosten gelingt, ist mit weiteren Trassen zwischen São Paulo und Belo Horizonte, São Paulo und

Curitiba sowie mit einem Ausbau der ersten Strecke von Campinas über Ribeirão Preto bis nach Uberlândia in Minas Gerais zu rechnen.

Der Bundesstaat São Paulo setzt derzeit auf herkömmliche Personenzüge. Geplant sind 14 Strecken, jeweils von São Paulo nach Americana, nach Taubaté, nach Sorocaba, in die ABC-Region und nach Santos. Die Investitionen sollen bei R\$ 18,5 Mrd. liegen, davon R\$ 12,5 Mrd. durch Firmen und R\$ 6 Mrd. durch den Bundesstaat. Viele Schienenstrecken existieren bereits und müssten nur renoviert werden.

Außerdem schließt São Paulo seine beiden Flughäfen an das Schienennetz an, allerdings erst nach der Fußball-WM 2014. Die Monorail in Manaus und die Stadtbahn in Brasília, die speziell für die WM konzipiert wurde, werden ebenfalls nicht bis 2014 fertig. Santos und seine Nachbarstädte São Vicente und Praia Grande erhalten eine Stadtbahn. Cuiabá will seine Stadtbahn ganz kurz vor der WM in Betrieb nehmen.

Insgesamt 7.500 km Autobahnen sollen an private Betreiber gehen, darunter die BR 101 in Bahia, die BR 116 in Minas Gerais und die BR 060/153/262 von Belo Horizonte nach Brasília. Der Investitionswert wird auf R\$ 42 Mrd. taxiert, davon R\$ 23,5 Mrd. in den ersten fünf Jahren. Eine Maut darf der Konzessionär erst dann erheben, wenn 10% der Fahrbahnverdopplungen geschehen sind. Die Ausschreibungen sollen ab Mai 2013 erfolgen. Zusätzlich will auch die Behörde DNIT rund 1.000 km Fahrbahn verdoppeln, besonders im Nordosten. Die Ausschreibungen kommen ebenfalls noch 2013.

Der Bau der Umgehungsautobahn von São Paulo (Rodoanel) befindet sich zurzeit beim Bau des dritten Teilstücks im Osten, das R\$ 2,8 Mrd. kostet und bis 2014 fertig sein soll. Dann fehlt nur noch das Nordstück, dessen Bau nach Abschluss der Vergabe an die Unternehmen Mendes Junior/Isolux, OAS, die spanische Acciona sowie Construcap/Copasa bis Anfang 2016 fertig sein soll, zweieinhalb Jahre später als ursprünglich geplant. Die Interamerikanische Entwicklungsbank teilsfinanziert das Nordstück mit R\$ 2,1 Mrd. Die Umgehungsautobahn von Rio de Janeiro (Arco Metropolitano) wird infolge von Planungsschwierigkeiten auch erst Ende 2014 fertig, mehr als vier Jahre später als geplant.

Nach der mehr oder weniger misslungenen Konzessionierung der Flughäfen São Gonçalo do Amarante (Natal), Guarulhos (São Paulo), Brasília und Viracopos (Campinas), stehen nun die beiden Airports in Rio de Janeiro (Galeão) und Belo Horizonte (Confins) für eine Konzessionierung bereit, voraussichtlich im September 2013. Um geeignetere Betreiber zu finden als in der ersten Runde, hat die Regierung die Teilnahmekriterien verschärft und fordert unter anderem ausreichende Erfahrung mit Großflughäfen. Infraero bleibt Partner.



Infraero zeigt sich weiterhin zurückhaltend mit Investitionen und die meisten Experten halten für 2014 ein Chaos auf den WM-Flughäfen für unvermeidlich. Infraero hat für Galeão und Confins R\$ 813 Mio. bzw. R\$ 438 Mio. an Investitionen vorgesehen. Auf die Ausschreibungsgewinner werden nach Schätzungen rund R\$ 6,6 Mrd. bzw. R\$ 4,8 Mrd. zukommen. Außerdem sollen landesweit 689 regionale Flughäfen für öffentlich private Betreiberpartnerschaften geöffnet werden. Für die 1. Phase sind R\$ 3,7 Mrd. vorgesehen.

Bei den Häfen setzte die Regierung eine umfassende Reform für mehr Effizienz in Gang, die nach langem Ringen im Mai 2013 die gesetzgeberischen Instanzen passierte (lei do porto), wenn auch einige Details zu regeln sind, insbesondere was die Verlängerung bestehender Verträge angeht. Ein wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist es, neue private Terminals schneller zu genehmigen sowie die bestehenden öffentlichen neu zu konzessionieren und damit den Warenumsatz zu erhöhen und die Kosten zu senken. Insgesamt 159 Terminals sollen noch 2013 an private Betreiber vergeben werden. Den Anfang machen Santos und Belém, deren Betreiberverträge bereits ausgelaufen waren. Die höchsten Investitionen stehen

in Vitoria, Rio de Janeiro, Itaguaí (Rio de Janeiro), Itaquí (Maranhão), Belém/Miramar/Outeiro (Pará) sowie Aratu/Salvador/Porto Sul/Ilhéus (Bahia) an.

Anders als früher müssen die neuen Betreiber nicht vorab eine Zahlung leisten, was auch kleineren Unternehmen eine Teilnahme ermöglicht. Ausschreibungsgewinner wird das Unternehmen, das den höchsten Güterumsatz zum niedrigsten Preis bietet. Neben den Terminals wird die Regierung auch komplette Häfen konzessionieren, darunter Imbituba (Santa Catarina) und den neuen Containerhafen von Manaus.

Für ein neues Terminal muss keine öffentliche Ausschreibung mehr erfolgen, sondern wird nach einem Public Call genehmigt. Die Erbauer und Betreiber neuer Terminals dürfen in Zukunft auch fremde Waren transportieren. Insgesamt rechnet die Regierung bis 2017 mit rund R\$ 54 Mrd. in die Hafeninfrastruktur, davon 60% in neue Privatterminals und 40% in die öffentlichen Häfen. Dazu kommen R\$ 3,8 Mrd. in Ausbaggerung der Zufahrtskanäle besonders in Santos, Vitória, Paranaguá und Rio Grande sowie R\$ 2,6 Mrd. in den Landzugang von 18 bestehenden öffentlichen Häfen.

4 PROJEKTE UND INVESTITIONEN IN BRASILIEN

Oliver Döhne, Germany Trade & Invest

Nach einer gewissen Zurückhaltung innerhalb der Industrie angesichts der hohen lokalen Kosten und einer generellen Unsicherheit darüber, wann die Konjunktur sich wieder dynamischer entwickelt, kommen die Investitionen im Lauf von 2013 nun wieder besser in Gang. Fortdauernder Konsum der Privathaushalte,

ein stabiles Umfeld und Anreize der Regierung zu mehr lokaler Wertschöpfung überzeugen immer mehr Firmen, die 2012 auf Eis gelegten Investitionsprojekte aus der Schublade zu holen. Deutsche Unternehmen gehen mit gutem Beispiel voran.

Unternehmen	Wert	Zeitraum	Anmerkung
Agrobusiness / Ethanol			
Odebrecht Agroindustrial / ETH Bioenergia	R\$ 1,0 Mrd..	k.A.	Investitionsplan zur Erweiterung der Anbaufläche, der Ethanolproduktion und Heizkraftwerk
Cia. Mineira de Açúcar e Alcool (CMAA)	R\$ 2,4 Mrd.	k.A.	Bau einer Ethanolanlage in Uberaba und Erweiterung von zwei Anlagen in Uberlândia (MG)
Florestal Itaquari	US\$ 200,0 Mio.	k.A.	Investition in Ipueras, Aliança do Tocantins und Brejinho do Nazaré (TO)
Bioflex	R\$ 300,0 Mio.	k.A.	Errichtung einer neuen Ethanolanlage in São Miguel dos Campos (AL)
Bau / Baumaterial			
Odebrecht	R\$ 17,0 Mrd.	2013	Investitionsplan
Grupo Lafarge	R\$ 1,0 Mrd.	2013-2018	Errichtung eines Forschungszentrums und neue Produktionseinheiten
Medabil	R\$ 300,0 Mio.	2013-2015	Erweiterung
Ancova Engenharia	R\$ 190,0 Mio.	k.A.	Bau von 2.592 Wohneinheiten in Nova Iguaçu (RJ)
Votorantim Cimentos	R\$ 700,0 Mio.	2013-2015	Errichtung einer neuen Produktionseinheit in Sobral (CE)
Tigre	R\$ 100,0 Mio.	k.A.	Investitionsplan für den Bau und Modernisierung von neuen Fabriken in Camaçari (BA) und Rio Claro (SP)
Shopping Uai	R\$ 220,0 Mio.	k.A.	Bau eines Shopping Centers in der Favela do Alemão in Rio de Janeiro (RJ)
Tishman Speyer	R\$ 250,0 Mio.	2013	Bau eines Geschäftsgebäudes in Rio de Janeiro (RJ)
Vitacon	R\$ 320,0 Mio.	2013	Bau eines Wohngebäudes in São Paulo (SP)
Design Resorts	R\$ 1,5 Mrd.	k.A.	Bau eines Kulturzentrums
Grupo Saphyr	R\$ 200,0 Mio.	k.A.	Eröffnung eines neuen Shopping Centers in Campina Grande (PE)
Moura Dobeux / Otoch Empreendimentos	R\$ 500,0 Mio.	k.A.	Errichtung eines Condominiums in Recife (PE)
Weber Saint-Gobain	R\$ 100,0 Mio.	2013-2014	Errichtung zwei neuer Fabriken und andere kleiner Produktionseinheiten in kleineren Städten
Bergbau / Eisen / Stahl			
Zamin Ferrous	R\$ 244,0 Mio.	2013-2015	Investitionsplan
ThyssenKrupp	R\$ 150,0 Mio.	2013-2015	Bau der 2. Etappe der Produktionseinheit
Votorantim Metais	R\$ 1,5 Mrd.	2013	Investitionsplan zum Abbau von Tonerde in Rondon (PA) u.a.
CSN	R\$ 3,1 Mrd.	2013	Investitionsplan zur Erweiterung der Produktionskapazität in Volta Redonda (RJ), Bau der Transnordestina sowie Investition im Zementbereich u.a.
Potássio do Brasil	US\$ 2,0 Mrd.	2013-2016	Investitionsplan zum Abbau von Kalium im Amazonas

Quelle: Germany Trade & Invest.

Unternehmen	Wert	Zeitraum	Anmerkung
Bergbau / Eisen / Stahl			
ThyssenKrupp	R\$ 260,0 Mio.	2013-2017	Investitionsplan
Lipari Mineração	US\$ 100,0 Mio.	2013-2015	Abbau einer Diamantenmine in Nordestina (BA)
Chemie / Petrochemie			
Innova	R\$ 200,0 Mio.	2013-2016	Revision des Erweiterungsplans der Einheit von Triunfo (RS) sowie Bau einer neuen Anlage, die 2020 in Betrieb gesetzt werden soll
Geo Energética	R\$ 1,5 Mrd.	2013-2017	Errichtung einer Biomethanfabrik
MET	R\$ 400,0 Mio.	k.A.	Aufbau einer neuen Fabrik im Bundesstaat Rio Grande do Sul
BrasBio Combustíveis Engenharia	R\$ 180,0 Mio.	2013-2015	Aufbau einer neuen Fabrik in Goiana (PE)
Lanxess	R\$ 280,0 Mio.	2013-2017	Investitionsplan
Braskem	US\$ 100,0 Mio.	k.A.	Errichtung einer neuen Fabrik zur Herstellung von Biokunststoff (Polypropylen)
Braskem	R\$ 1,7 Mrd.	2013	Investitionsplan
Elektro			
Sony	US\$ 300,0 Mio.	2013	Erweiterung und Entwicklung neuer Produkte
Energie / Öl / Gas			
Copel	R\$ 2,0 Mrd.	2013	Investitionsplan
Tractebel	R\$ 400,0 Mio.	2013	Modernisierung der Wasserkraftwerke von Chopinzinho (PR) und Passo Fundo (RS)
Sulgás	R\$ 217,0 Mio.	2013-2016	Investitionsplan
CEEE	R\$ 200,0 Mio.	2013-2015	Investition in die Modernisierung des Technologieparks sowie Errichtung eines neuen Data Centers
Petroleira Pacific Rubiales	US\$ 85,0 Mio.	2013	Investition in Erdölbohrungen in Brasilien
Cia. Energética de Pernambuco (CELPE)	R\$ 380,0 Mio.	2013	Verbesserung der Infrastruktur, Bau neuer Unterwerke und Modernisierung der elektrischen Parks
Cia. Hidro Elétrica do São Francisco (Chesf)	R\$ 2,0 Mrd.	2013	Bau von Unterwerken, Modernisierung und Installation von Übertragungsleitungen im Nordosten
MPX	R\$ 600,0 Mio.	k.A.	Verbesserung der Infrastruktur
Copel	R\$ 377,0 Mio.	2013-2014	Investitionsplan gerichtet auf die Energieübertragung
BG Group	US\$ 1,5 Mrd.	2013-2014	Aufbau eines Forschungszentrums für Erdöl und Gas auf der Ilha do Fundão in Rio de Janeiro (RJ)
Petrobrás	US\$ 236,7 Mrd.	2013-2017	Investitionsplan für die Erdölgewinnung, Produktion von Erdölderivaten und Biokraftstoffen, Verteilung und Vertrieb von Treibstoffen
Eletronuclear	R\$ 300,0 Mio.	2013-2016	Verbesserung der Sicherheitsstruktur in Angra dos Reis (RJ)
Eletrobrás	R\$ 52,4 Mrd.	2013-2017	Verbesserung der Stromerzeugung und -übertragung, Verbesserung der operativen Effizienz und Restrukturierung des Geschäftsmodells
Tractebel Energia	R\$ 1,2 Mrd.	2013	Bau eines Wärmekraftwerkes
Comgás	R\$ 3,2 Mrd.	2014-2019	Erweiterungsplan
Sulgás	R\$ 300,0 Mio.	2013-2017	Erweiterung der Deckungsfläche und Erwerb neuer Technologien
Ultrapar	R\$ 1,5 Mrd.	2013	Investitionsplan
Itaipu Binacional	€ 1,0 Mrd.	k.A.	Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von photovoltaischen Tafeln
CELPA	R\$ 700,0 Mio.	2013-2017	Modernisierung zur Verbesserung der Versorgung und Stromübertragung

Quelle: Germany Trade & Invest.

Unternehmen	Wert	Zeitraum	Anmerkung
Gesundheitswirtschaft			
Fleury	R\$ 300,0 Mio.	2013-2014	Aufbau vier neuen Labors und Erweiterung der existierenden Einheit
Rede D'or	R\$ 500,0 Mio.	k.A.	Erweiterung der derzeitigen Struktur und Kauf von neuen Anlagen für die Krankenhäuser in Rio de Janeiro (RJ), Recife (PE), Brasília (DF) und São Paulo (SP)
Getränke / Lebensmittel			
Vigor Alimentos	R\$ 180,0 Mio.	2015	Errichtung einer neuen Fabrik sowie eines Verteilungszentrums im Bundesstaat Rio de Janeiro
Itaipava	R\$ 600,0 Mio.	k.A.	Revision des Investitionsplans für die Produktionseinheit in Recife (PE)
Nestlé	R\$ 117,0 Mio.	2013-2016	Aufbau einer Abfüllfabrik in Silva Jardim (RJ)
Arcor	R\$ 150,0 Mio.	2013-2015	Erweiterung der Produktionskapazität in ihren Produktionseinheiten in Bragança Paulista (SP) und Rio Claro (SP)
Piraquê	R\$ 100,0 Mio.	k.A.	Errichtung einer Fabrik in Queimados (RJ)
Mars	R\$ 140,0 Mio.	2013-2015	Errichtung einer Fabrik in Campos Gerais (PR)
Danone	R\$ 120,0 Mio.	k.A.	Erweiterung der Produktion und Erwerb von Maschinen und Anlagen
Spalpa	R\$ 150,0 Mio.	2013	Erhöhung der Produktionskapazität, Technologie und Logistik der Getränkefabrik
Cola-Cola Andina Brasil	R\$ 1,0 Mrd.	2013-2014	Erweiterung der Produktionseinheit in Duque de Caxias (RJ)
Cola-Cola / JBF Industries	R\$ 1,0 Mrd.	2013-2015	Errichtung einer Biokunststofffabrik
Handel			
Supermercados Guanabara	R\$ 225,0 Mio.	2013	Eröffnung 5 neuer Einheiten in Rio de Janeiro
Riachuelo	R\$ 1,8 Mrd.	2013-2016	Eröffnung von Verkaufsstellen, Investition in Logistik, Technologie und Aufbau neuer Fabriken
Ale Combustíveis	R\$ 155,0 Mio.	2013	Eingliederung 160 neuer Tankstellen sowie Bau von 70 Verkaufsstellen und Verbesserung der Infrastruktur
Pão de Açúcar	R\$ 1,8 Mrd.	2013	Eröffnung 170 neuer Supermärkte
Lojas Americanas	R\$ 679,0 Mio.	2013	Investitionsplan zur Eröffnung neuer Geschäftsstellen und Modernisierung der Technologie
Grupo Pão de Açúcar	R\$ 2,0 Mrd.	2013	Eröffnung neuer Geschäftsstellen, Renovierung, IT-Infrastruktur sowie Logistik
Hotel / Tourismus			
Four Seasons	R\$ 730,0 Mio.	k.A.	Errichtung von zwei Hotels in Recife (PE) und São Paulo (SP)
Brazil Hospitality Group (BHG)	R\$ 1,0 Mio.	2013-2015	Ziel ist es, 100 Einheiten in Brasilien bis 2015 zu erreichen
Grupo Ferrasa	R\$ 175,0 Mio.	k.A.	Errichtung eines Wasserparks und zwei Resorts in Paulínia (SP)
Polaris	R\$ 235,0 Mio.	k.A.	Errichtung eines Luxushotels mit 175 Zimmern in Rio de Janeiro (RJ)
HSI / WTorre	R\$ 350,0 Mio.	2013-2015	Errichtung von 20 Hotels
Intercity	R\$ 636,0 Mio.	2013-2017	Eröffnung 50 neuer Hotels bis 2017
Vert Hotéis	R\$ 180,0 Mio.	2013-2016	Eröffnung von 6 Hotels im Bundesstaat São Paulo (SP)
Allia Hotels	R\$ 230,0 Mio.	2013-2016	Bau von 50 neuer Hotels in Brasilien
IT / Telekommunikation			
Telebrás	R\$ 200,0 Mio.	2013-2014	Investition in Infrastruktur, um den Erfordernissen der Fussball-WM gerecht zu werden
TIM	R\$ 10,7 Mrd.	2013-2015	Investitionsplan, einschl. 4G-Netz
Positivo	R\$ 173,1 Mio.	k.A.	Forschung und Entwicklung neuer Produkte sowie Erweiterung der industriellen Infrastruktur

Quelle: Germany Trade & Invest.

Unternehmen	Wert	Zeitraum	Anmerkung
IT / Telekommunikation			
TIM	R\$ 200,0 Mio.	2013-2014	Erweiterung der Breitbandinfrastruktur und des Mobiltelefonnetzes im Bundesstaat Amazonas
TIM	R\$ 1,5 Mrd.	2013-2015	Investitionen in 4G-Technologie
Kfz			
Jac Motors	R\$ 100,0 Mio.	k.A.	Revision des Investitionsplans in der Fabrik in Camaçari (BA)
General Motors	R\$ 500,0 Mio.	2013	Investition zur Erweiterung der Produktion in São José dos Campos (SP)
ZF Lemförder	R\$ 780,0 Mio.	2013-2017	Investitionsplan
Foton Aumark	R\$ 250,0 Mio.	2013-2018	Errichtung einer Produktionseinheit im Bundesstaat São Paulo oder Rio Grande do Sul
Sinotruk	R\$ 300,0 Mio.	2013-2015	Errichtung einer Produktionseinheit in Lages (SC)
General Motors	R\$ 2,5 Mrd.	k.A.	Erweiterung der Produktionslinie für das neue Fahrzeugmodell
Fiat	R\$ 15,0 Mrd.	2013-2016	Investitionsplan zur Erweiterung der Produktionseinheiten, Entwicklung neuer Produkte und eine Produktionseinheit in Goiania (PE)
Metro-Shacman	R\$ 400,0 Mio.	k.A.	Eröffnung einer Einheit für schwere Nutzfahrzeuge in Tatuí (SP)
Kosmetik / Pharma			
Natura	R\$ 450,0 Mio.	2013	Investitionsplan zum Bau eines neuen Verteilungszentrums (CD) in São Paulo und Zuwendung in Technologie
Boticário	R\$ 650,0 Mio.	k.A.	Errichtung und Modernisierung der Geschäftsstellen sowie Aufbau einer Fabrik in Camaçari
Logistik / Transport			
Brado Logística	R\$ 1,2 Mrd.	2013-2017	Investition in Infrastruktur zur Erweiterung der logistischen Kapazität in Mato Grosso und Paraná
Brasil Viracopos	R\$ 2,6 Mrd.	2013-2014	Investitionsplan
Valor Logística Integrada	R\$ 9,0 Mrd.	2013-2017	Investitionsplan
Terminal de Contêineres de Paranaguá	R\$ 280,0 Mio.	2013	Erweiterung der Container-Kapazität
Oceana Estaleiro	R\$ 220,0 Mio.	k.A.	Errichtung einer Werft zur Produktion von Schiffen, die die Produktion von Erdöl und Öl in Itajaí (SC) unterstützen sollen
Wilson Sons	US\$ 1,5 Mrd.	2013-2017	Investitionsplan
Cia. Docas do Rio	R\$ 260,0 Mio.	k.A.	Investition zur Ausbaggerung des Hafenkanals in Rio de Janeiro (RJ)
Cargill	R\$ 3,0 Mrd.	k.A.	Investition in Infrastruktur auf dem logistischen Korridor der BR 163 - Rio Tapajós
Bunge	R\$ 500,0 Mio.	k.A.	Bau eines Hafenterminals im Hafen von Vila do Conde in Bacarena (PA)
Locamerica	R\$ 400,0 Mio.	2013	Erneuerung der Flotte
Santos Brasil	R\$ 700,0 Mio.	2013	Investitionsplan für die Konzession von Häfen
Grupo Sonda	R\$ 1,4 Mrd.	k.A.	Aufbau eines Logistikkomplexes mit Flughafen in Santos (SP)
Agrosoja	R\$ 350,0 Mio.	k.A.	Aufbau und Inbetriebnahme des Logistikzentrums in Itaituba (PA) und Porto de Santana (AP)
Cosan Infraestrutura	R\$ 1,5 Mrd.	k.A.	Investition in Verbesserung der Logistikstruktur
LLX	R\$ 1,9 Mrd.	2013	Bauarbeiten im SuperPorto do Açu in São João da Barra (RJ)
Grupo Sada	R\$ 1,0 Mrd.	2013-2016	Investitionsplan
Empresa Maranhense de Adm. Portuária (Emap)	R\$ 6,3 Mrd.	2013-2032	Erweiterung des Hafens in Itaqui im Bundesstaat Maranhão
Brado Logística	R\$ 1,2 Mrd.	2013-2016	Investition in Infrastruktur zur Erweiterung der logistischen Kapazität in Mato Grosso und Paraná

Quelle: Germany Trade & Invest.

Unternehmen	Wert	Zeitraum	Anmerkung
Logistik / Transport			
Global Logistic Properties (GLP)	R\$ 150,0 Mio.	k.A.	Aufbau eines Verteilungszentrums (CD) in Gravataí (RS)
MTO	R\$ 330,0 Mio.	2013-2020	Bau von intermodalen Terminals in Mogi das Cruzes (SP) und Queimados (RJ)
Log Commercial Properties	R\$ 429,0 Mio.	2013-2014	Aufbau von Hallen in Fortaleza (CE), Feira de Santana (BA), Goiânia (GO), Juiz de Fora (MG) und Viana (ES), die bis 2014 fertig sein sollen
Libra Terminais	R\$ 1,1 Mrd.	2013-2017	Investitionsplan zur Geschäftserweiterung
Regierung von Ceará	R\$ 586,0 Mio.	k.A.	Erweiterung des Pecém-Hafens (CE)
Capital Realty	R\$ 300,0 Mio.	k.A.	Erweiterung der Lagerkapazität
ALL	R\$ 650,0 Mio.	2013	Modernisierung und Erweiterung der Eisenbahnlinien
Infraero	R\$ 680,9 Mio.	2013-2017	Modernisierung, Erweiterung und Erwerb neuer Anlagen
Aliança Navegação	R\$ 450,0 Mio.	2013-2017	Erwerb 4 neuer Schiffe
Maschinenbau			
Tecsis	R\$ 100,0 Mio.	k.A.	Zusatzinvestition zur Errichtung der Fabrik in Camaçari (BA)
Papier / Zellulose			
Ceniba	US\$ 140,0 Mio.	2013	Investitionsplan
Carta Fabril	US\$ 1,0 Mrd.	2013-2024	Errichtung einer Fabrik
Pharma			
Orygen Biotecnologia / Alteogen	R\$ 1,0 Mrd.	k.A.	Errichtung einer Produktionseinheit zur Produktion von Biopharmazeutika
Bayer	R\$ 152,0 Mio.	k.A.	Erweiterung und Modernisierung der Produktionseinheiten in São Paulo (SP) und Belford Roxo (RJ)
B. Braun	R\$ 346,0 Mio.	2017	Errichtung einer neuen Fabrik in São Gonçalo (RJ)
Libbs	R\$ 200,0 Mio.	2013-2016	Aufbau einer neuen Fabrik zur Herstellung von Pharmaerzeugnissen in Embu (SP)
Textilien			
Alpargatas	R\$ 187,0 Mio.	k.A.	Errichtung einer neuen Fabrik in Montes Claros (MG)
Umwelttechnologien / Wasserwirtschaft			
Aegea	R\$ 1,5 Mrd.	2013-2015	Investitionsplan
Cia. de Saneamento do Paraná	R\$ 2,1 Mrd.	2013-2015	Investitionsplan
Cia. de Saneamento de Minas Gerais (Copasa)	R\$ 4,6 Mrd.	2013-2016	Investitionsplan zur Erweiterung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Cia. Águas de Joinville	R\$ 400,0 Mio.	2013-2017	Verdopplung der Wasseraufbereitungsanlagen und Bau neuer Anlagen

Quelle: Germany Trade & Invest.

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

RA Pedro Paschoal / WP StB Dirk Beuth, Rödl & Partner

Die weitgehende Neufassung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs (Código Civil) im Jahr 2002, in dem u.a. alle wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat bei einer Reihe von Fragen zu Unsicherheit geführt. An den wesentlichen Grundsätzen der Betätigungsformen und der inneren Organisation von Gesellschaften hat sich aber nichts geändert.

5.1 Wichtige Betätigungsformen

Ausländer können nach wie vor in Brasilien unbeschränkt Unternehmen gründen oder sich an brasilianischen Unternehmen beteiligen, soweit ihre Tätigkeit sich nicht in einem Bereich bewegt, den der Staat noch als Monopol für Inländer schützt, wie dies etwa für Rundfunk, Fernsehen und Luftverkehr der Fall ist.

■ Handelsvertreter

Die Bestellung eines Handelsvertreters („representante comercial“) kommt nach wie vor als risikoärmste Form der Geschäftstätigkeit in Betracht. Die Form der Vergütung kann nach brasilianischem Handelsvertreterrecht frei ausgehandelt werden.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Handelsvertreter innerhalb Brasiliens unter Vertrag zu nehmen, allerdings ist eine nachträgliche Gebietsverkleinerung oder -aufteilung nur gegen Entschädigung möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Generalvertreter zu verpflichten und ihm das Recht einzuräumen, weitere Vertreter zu bestellen. Weiter muss geklärt werden, ob der Handelsvertreter ausschließlich für ein Unternehmen tätig werden darf. Ist dieser Punkt im Vertrag nicht oder unklar geregelt, darf er auch für andere - sogar Konkurrenzunternehmen - tätig werden.

Bei Vertragsauflösung steht dem Handelsvertreter grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 1/12 der während des gesamten Vertretungsverhältnisses gezahlten Provision zu.

■ Zweigniederlassung

Die Gründung einer rechtlich unselbständigen Zweigniederlassung („sucursal“), die im steuerlichen Sinn als Betriebsstätte anzusehen sein wird, ist zwar theoretisch möglich, spielt in der Praxis aber keine Rolle. Für die Betätigung durch Begründung einer solchen unselbständigen Niederlassung bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der brasilianischen Bundesregierung, die innerhalb vertretbarer Zeit regelmäßig nicht zu beschaffen sein wird.

■ Tochtergesellschaft

Das brasilianische Recht kennt grundsätzlich alle in Deutschland üblichen Gesellschaftsformen:

- Einfache Gesellschaft (Sociedade Simples);
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada, kurz Ltda.);
- Aktiengesellschaft (Sociedade Anônima);
- Offene Handelsgesellschaft (Sociedade em Nome Coletivo);
- Kommanditgesellschaft (Sociedade em Comandita Simples);
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sociedade em Comandita por Ações);
- Genossenschaft (Sociedade Cooperativa).

Eigene Rechtsvorschriften gelten für verbundene Unternehmen (Sociedades Coligadas). Die deutsche Konstruktion der GmbH & Co. KG ist in Brasilien nach wie vor ungebräuchlich. Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die einfachste und unkomplizierteste Gesellschaftsform.

5.2 Die „Limitada“

Im Gegensatz zur deutschen GmbH besteht bei Gründung einer brasilianischen Ltda. keine Verpflichtung zur Einbringung eines Mindestkapitals; ausgenommen davon sind nur Gesellschaften, die Import oder Export zum Gesellschaftszweck haben. In diesem Fall muss „ausreichend“ Kapital vorhanden sein. Eine feste Regel, was hierunter zu verstehen ist, gibt es bislang nicht. Eine Ltda. muss nach wie vor von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden, die sämtlich inländische oder ausländische, juristische oder natürliche Personen sein dürfen. Jeder ausländische Gesellschafter hat allerdings einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der seinen Wohnsitz in Brasilien haben muss, den ausländischen Gesellschafter gegenüber den brasilianischen Steuerbehörden zu vertreten hat und entsprechend persönlich haftet.

Da Brasilien noch nicht die entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen ratifiziert hat, ist im Rechtsverkehr - beispielsweise bei der Einreichung wichtiger Dokumente zur Unternehmensgründung (Vollmachten, Handelsregistrauszüge, Gesellschaftsverträge etc.) bei Behörden - noch immer die Überbeglaubigung notarieller Beglaubigungen durch eine brasilianische Vertretung in Deutschland (Botschaft, Konsulate) erforderlich. Vor Einreichung müssen Dokumente dann in Brasilien durch einen vereidigten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden.

Schwierigkeiten bei der Gesellschaftsgründung bereitet immer wieder die richtige Bestimmung des Gesellschaftszwecks im Vertrag. Die Gesellschaft muss Geschäftsräume nachweisen können, in denen sie genau diesen Gesellschaftszweck auch tatsächlich erfüllen kann. Dies wird in der Praxis überprüft. Neue Investoren aus Deutschland stehen hier regelmäßig vor der Her-

ausforderung, den im Gesellschaftsvertrag benannten Unternehmensgegenstand auf diese Gegebenheiten genau zu prüfen.

Die Limitada im Überblick

- Kein Mindest-Stammkapital;
- Mindestens zwei Gesellschafter;
- Ausländischer Gesellschafter muss Bevollmächtigten in Brasilien bestellen;
- Bestellung zum Geschäftsführer nur bei Wohnsitz in Brasilien;
- Vorsicht bei Formulierung des Gesellschaftszwecks;
- Änderung des Gesellschaftsvertrags nur noch mit qualifizierter Mehrheit;
- Verbesserter Schutz des Minderheitsgesellschafters;
- Aufsichtsrat kann freiwillig gebildet werden;
- Legalisierung deutscher Dokumente durch brasilianische Vertretung erforderlich;
- Zentralbank-Anmeldung der Kapitaleinlage zwingend.

Das neue Zivilgesetzbuch Brasiliens hat neue Regelungen auch für den Schutz von Minderheitsgesellschaftern gebracht. Für Änderungen des Gesellschaftsvertrags ist heute eine qualifizierte Mehrheit von 75% des Stammkapitals erforderlich. Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern unterliegen strengeren Anforderungen für die Formalia der Einberufung von Gesellschafterversammlungen; dafür ist jetzt etwa eine rechtzeitige Veröffentlichung in einem offiziellen Mitteilungsorgan und eine dreimalige öffentliche Mitteilung in einer auflagenstarken Tageszeitung erforderlich. Ob diese Änderungen trotz der teilweise geübten Kritik Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.

Neugefasst wurden auch die Bestimmungen über die Geschäftsführung. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben, deren Bestellung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse geschieht. Soll der Geschäftsführer ein Nicht-Gesellschafter sein, setzt seine Bestellung die Zustimmung von 2/3 der Gesellschafter voraus, bei nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ist sogar Einstimmigkeit erforderlich. Als Geschäftsführer kann nach wie vor nur eine Person bestellt werden, die entweder Brasilianer ist oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die brasilianische Steuernummer für natürlichen Personen (CPF) besitzt. Soll ein Ausländer bestellt werden, so ist der brasilianischen Zentralbank grundsätzlich eine Investition von mindestens BRL 600.000,- nachzuweisen (siehe genauer unten). Der Geschäftsführer kann dann ein Dauervisum erhalten, das aber für eine Laufzeit von fünf Jahren an die Ausübung des Geschäftsführeramts gekoppelt ist.

5.3 Haftungsrisiken für Geschäftsführer

Im Zuge der Neufassung des Código Civil wurden auf die Geschäftsführer sowie alle anderen an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligten Personen eine Reihe von persönlichen Haftungsrisiken überge-

wälzt. Die Sanktionen können von der Untersagung der Amtsausübung bis zur Beschlagnahmung des Privatvermögens mit Blockierung der privaten Bankkonten reichen. Darüber hinaus können die Behörden online Kontenpfändungen durchführen. Geschäftsführer und/oder Prokuristen betroffener Gesellschaften können für Sanktionen aus gegen die Gesellschaft verhängten Strafen mit haftbar gemacht werden.

Eine der Hauptursachen für die Verhängung von Strafen gegen Gesellschaften und deren Geschäftsleitung ist die nicht ordnungsgemäße Anwendung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen. In diesem Zusammenhang ist in der Praxis häufig zu beobachten, dass die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden den Geschäftsführer bereits bei Aufdeckung eines angeblichen Verstoßes der Gesellschaft gegen die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen, also noch bevor das administrative Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen wurde und ein Verschulden des Geschäftsführers nachgewiesen ist. Damit kommt es im Ergebnis zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen und den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht entsprechenden Umkehr der Beweislast, weil der Geschäftsführer nunmehr seine Unschuld beweisen muss.

Diese Beweislastumkehr stellt den Geschäftsführer einer Gesellschaft oft vor fast unlösbare Probleme, insbesondere wenn der zugrundeliegende Tatbestand schon viele Jahre zurückliegt. Bedauerlicherweise hat die höchste brasilianische Gerichtsinstanz STF (Supremo Tribunal Federal) Ende 2008 hierzu eine Kehrtwende in ihrer Rechtsprechung eingeleitet. Während die Rechtsprechung des STF zuvor regelmäßig die Beweislast der Behörde bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen einer Gesellschaft und für ein Verschulden der Geschäftsleitung bestätigte, forderten Urteile zur Thematik nunmehr den Unschuldsbeweis des Geschäftsführers. Diese Rechtsprechung hat sich seither manifestiert. Damit sind Geschäftsführer einem erheblich höheren und häufig unkalkulierbaren Haftungsrisiko bei angeblichen Verstößen der von ihnen geleiteten Gesellschaft gegen gesetzliche Bestimmungen ausgesetzt. Die Problematik wird verstärkt durch die Tatsache, dass sich Gerichtsverfahren zur Klärung derartiger Haftungsfragen oft über viele Jahre erstrecken und der betroffene Geschäftsführer bis dahin mit dem Makel des Beschuldigten und dessen mitunter höchst unangenehmen Konsequenzen zu leben hat.

5.4 Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter und Bevollmächtigte

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Haftung der Geschäftsleitung brasilianischer Unternehmen ist bei ausländischen Investoren Unsicherheit über die Risiken des Haftungsdurchgriffs auf ausländische Gesellschafter selbst eingetreten. Das brasilianische Gesetzesrecht sowie die Rechtsprechung sehen verschiedene Haftungstatbestände für Gesellschafter vor. Für einen ausländischen Gesellschafter ist dieses Risiko in praktischer Sicht dadurch etwas gemindert, dass die Vollstreckung von Ansprüchen aus brasilianischen

Gerichtsurteilen etwa in Deutschland langwierig und kompliziert ist. Jeder ausländische Gesellschafter allerdings, der eine Beteiligung in Brasilien erwirbt, muss dabei einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen, und dieser wird ohne Weiteres sofort in Anspruch genommen.

Obwohl es in der brasilianischen Rechtsprechung über die Anwendung der Durchgriffshaftung Diskussionen gibt, ob diese nur auf Mehrheitsgesellschafter oder aktiv an der Geschäftsführung beteiligte Gesellschafter anwendbar ist, wird eine Durchgriffshaftung in Brasilien ohne eingehende Prüfung des Einzelfalls viel schneller bejaht als in Deutschland. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, in welchem die Arbeitsgerichte vielfach den Wunsch nach Befriedigung der arbeitsrechtlichen Ansprüche über alle rechtlichen Grundsätze stellen. Im brasilianischen Arbeitsgesetzbuch ist ausdrücklich geregelt, dass die Unternehmensgruppe gesamtschuldnerisch für die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegen eines ihrer Mitglieder haftet, was sich allerdings auf Gruppen in Brasilien bzw. verbundene brasilianische Unternehmen bezieht. Daraus kann man zwar erkennen, dass das Risiko einer Inanspruchnahme für Haftungsansprüche bei einer in Brasilien ansässigen Person erheblich höher ist als bei einem ausländischen Gesellschafter. Verfügt der ausländische Gesellschafter jedoch über in Brasilien belegene Vermögensgegenstände, ist eine Vollstreckung insoweit leichter möglich als durch das Urteil eines brasilianischen Gerichts, welches in Deutschland erst im Wege der Rechtshilfe und gemäß den Regeln des deutschen internationalen Privatrechts vollstreckt werden kann.

5.5 Visa für Investoren

Die Gesetzesbestimmung Resolução Normativa Nr. 84 der Bundeseinwanderungsbehörde Conselho Nacional de Imigração vom 13. Februar 2009 führte neue Bestimmungen für ausländische natürliche Personen ein, die als Unternehmer bzw. Investoren in Brasilien tätig und ansässig werden wollen. Der vorangegangenen Bestimmung Nr. 60 aus dem Jahr 2004 zufolge wurde unter anderem eine Mindestinvestition in Höhe von USD 50.000 gefordert. Durch die neue Bestimmung wurde der Mindestbetrag auf nunmehr BRL 150.000 festgesetzt. Durch die Bestimmung des Mindestbetrags der Investition in brasilianischen Reais (BRL) soll vor allem Investoren aus den Ländern des Mercosur-Raums der Zugang zum brasilianischen Markt erleichtert werden. Bei Investitionen in wirtschaftlich besonders schwachen Regionen Brasiliens kann der Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Auf der anderen Seite wurde die vorgeschaltete „Probelaufzeit“ des Dauervisums für den investierenden Ausländer von bisher fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Um das Visum zu erhalten, sind neben der Mindestinvestition einige weitere Voraussetzungen zu erfüllen. So hat der Investor der Behörde unter anderem einen Investitionsplan einzureichen, aus welchem die Schaffung von Arbeitsplätzen (die Rede ist von zehn Arbeitsplätzen innerhalb von zwei Jahren), von Einkünften, von Produktivitätsverbesserungen, oder die Investition in bestimmte, besonders förderungswürdige Wirtschaftszweige hervorgehen muss. Auch der Stand-

ort des Unternehmens, in welches investiert wird, wird von der Behörde im Rahmen des Antragsverfahrens auf Ausstellung des Visums berücksichtigt.

Nach Ablauf der dreijährigen Laufzeit des Visums kann der ausländische Investor dessen Verlängerung beantragen. Die Behörde prüft im Rahmen der Verlängerung des Visums auch, ob und in welchem Umfang der ursprüngliche Investitionsplan tatsächlich realisiert wurde. Darüber hinaus hat der ausländische Investor seine Aufenthaltsgenehmigung bei der Immigrationsabteilung der Polícia Federal in jährlichem Turnus zu verlängern. Bei diesem Verlängerungsverfahren ist der Polícia Federal unter anderem eine aktuelle Erklärung über die Abführung der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung FGTS (Fundo de Garantia do Tempo de Serviço) für die im Unternehmen des Investors beschäftigten Arbeitnehmer vorzulegen.

Für Investitionen einer im Ausland ansässigen juristischen Person (z.B. GmbH, AG) in Brasilien wurde inzwischen die Mindestinvestition von bislang USD 200.000 auf nunmehr BRL 600.000 festgesetzt, um eine ausländische natürliche Person zum Geschäftsführer der brasilianischen (Tochter-) Gesellschaft zu bestellen. Das Visum für den ausländischen Geschäftsführer wird zwar in Form eines Dauervisums ausgestellt, ist aber für fünf Jahre an die geschäftsführende Funktion gekoppelt.

Hervorzuheben ist, dass beide Varianten - sowohl das Investorenvisum für natürliche Personen als auch das Geschäftsführervisum aufgrund Investition ausländischer juristischer Personen - trotz der zunächst zeitlichen Beschränkung auf drei bzw. fünf Jahre von Anfang an formell den Charakter eines Dauervisums haben. Das ist ein entscheidender Unterschied zu befristeten Visa oder den sog. „Techniker-Visa“: Inhaber von Dauervisa genießen den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass ihre mitausreisenden Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartner nicht nur eine Aufenthalts-, sondern auch eine Arbeitserlaubnis für Brasilien erhalten.

Die Visabestimmungen sind aktuell in der Diskussion und sollen weiter gelockert werden, um qualifizierten ausländischen Arbeitnehmern (und deren Familien) den Zuzug nach Brasilien zu erleichtern.

5.6 Sozialversicherungsabkommen

Seit dem 1. Mai 2013 ist zwischen Brasilien und Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen in Kraft. Dies bringt für die Betroffenen zahlreiche Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Eine umfassende Broschüre „Arbeiten in Deutschland und in Brasilien“ der Deutschen Rentenversicherung findet sich unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Hier geben Sie bitte in der Suchleiste „Arbeiten Brasilien“ ein und klicken dann auf „weiterlesen“ unter dem ersten Suchergebnis.

6 STEUERRECHT

RA Tiago Tomaszewski / WP StB Dirk Beuth, Rödl & Partner

6.1 Steuerliche Regelungen im Überblick

Das brasilianische Steuerrecht ist überraschend komplex und verfügt über mehr als achtzig verschiedene Steuer- und Abgabenarten verteilt auf verschiedene Steuerkompetenzen. Insgesamt ist die Steuer- und Abgabenquote bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt mit der Deutschlands vergleichbar. Folgende Steuern werden auf das Einkommen von Gesellschaften erhoben:

- Körperschaftsteuer (IRPJ)
- Gewinnabhängiger Sozialbeitrag (CSLL)

Bei der Besteuerung, die bisher generell auf monatlicher Basis erfolgte, kann die Gesellschaft aufgrund des Gesetzes 9.430/91 nach heutiger Rechtslage optieren zwischen

- einer Gewinnermittlung auf vierteljährlicher Basis (zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) aufgrund eines entsprechend handels- und steuerlichen Vorschriften erstellten Quartalsabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- einer geschätzten monatlichen Gewinnermittlung auf der Grundlage eines je Geschäftszweig unterschiedlichen Prozentsatzes der Bruttoeinnahmen; dabei darf die Gesellschaft bestimmte Größenmerkmale nicht übersteigen (Sonderregelung für kleine und mittelgroße Gesellschaften).

Die gewählte Option darf während des Geschäftsjahres nicht geändert werden. Für das jeweilige Kalenderjahr ist eine abschließende Steuererklärung zu erstellen und bei der Finanzbehörde einzureichen. Bei monatlicher Gewinnermittlung auf geschätzter Basis ist dabei auch die endgültige Steuerschuld zu ermitteln.

Als steuerlicher Gewinn gilt grundsätzlich der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn bereinigt um Zu- und Absetzungen aufgrund steuerlicher Vorschriften (Methode „Lucro Real“).

Steuerliche Verlustvorträge können nach aktueller Rechtslage nur bis in Höhe von 30% des Gewinnes je Veranlagungsjahr angerechnet werden. Dafür ist die Begrenzung in der Vortragsfähigkeit von vier Jahren weggefallen, so dass steuerliche Verlustvorträge derzeit zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können.

Die Steuererklärungen und die dazugehörigen Unterlagen unterliegen fünf Kalenderjahre lang der Möglichkeit einer Nachprüfung. Im Falle einer Nachzahlung unterliegen die festgesetzten Beträge der Verzinsung. In der Regel werden - auch wenn der Fehler nur auf einem Irrtum beruhte - Bussgelder von 75% bis 150% des geschuldeten Betrages erhoben.

Der Basis-Körperschaftsteuersatz beträgt

- 15% für steuerpflichtige Gewinne bis BRL 240.000 (Jahr);
- 25% für steuerpflichtige Gewinne über BRL 240.000 (Jahr).

Der „Sozialbeitrag“ CSLL wird mit 9% auf den für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelten Gewinn, modifiziert um einige spezifische Zu- und Abrechnungen, berechnet. Für die Verlustvorträge gelten hinsichtlich der Anrechenbarkeit die für die Körperschaftsteuer erlassenen Bestimmungen.

Bei Gesellschaften, die für eine monatliche Gewinnermittlung auf geschätzter Basis optiert haben, sind als Berechnungsbasis für den gewinnabhängigen Sozialbeitrag 12% der Bruttoerträge anzusetzen.

6.2 Die wichtigsten Zu- und Absetzungen

■ Zinsen auf das Eigenkapital (JCP)

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes 9.249/95 können Zinsen auf das Eigenkapital (ohne eventuelle Rücklage aus der Neubewertung von Sachanlagen) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Zinsen, die den Anteilseignern gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt werden können, sind auf 50% des Jahresüberschusses vor Rückstellung für Körperschaftsteuer und vor Abzug der Zinsen oder auf 50% des Gewinnvortrages begrenzt. Als Zinssatz ist der Zinssatz für langfristige Finanzanlagen (TJLP) anzuwenden. Auf die Zinsen ist Quellensteuer von 15% zu entrichten. Derzeit sind die Zinsen auch bei der Berechnung des gewinnabhängigen Sozialbeitrags abzugsfähig. Eine Kapitalisierung der Zinsen ist nicht mehr zulässig. Handels- und gesellschaftsrechtlich gelten die Zinsen auf das Eigenkapital als Vorabdividende, für die ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

■ Vorstands- bzw. Geschäftsführergehälter

Die Bezüge von „Administradores“, d.h. Personen, die Einfluss auf die Geschäftspolitik der Gesellschaft haben - insbesondere Vorstände und Geschäftsführer -, sind unbeschränkt abziehbar.

■ Patent-, Marken-, Know-how- und ähnliche Aufwendungen

Aufwendungen aufgrund von seit dem 31. Dezember 1991 mit Ausländern - auch Mehrheitsgesellschaftern - abgeschlossenen Verträgen sind steuerlich abzugsfähig, wenn die entsprechenden Verträge beim INPI sowie bei

der Zentralbank registriert sind und die von der jeweils geltenden Gesetzgebung festgelegten Grenzen und Bedingungen beachtet wurden. Für ältere Verträge gelten weitergehende Anforderungen.

■ Erträge und Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode

Derartige Erträge und Aufwendungen werden erst im Zeitpunkt ihrer Realisierung - z.B. Verkauf, Schließung - bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus dem Abgang von Beteiligungen, die nach der Equity-Methode zu bewerten sind, ist, dass der Buchwert vor dem Abgang geldwertangepasst und die Beteiligung anhand eines Abschlusses der Beteiligungsgesellschaft, der nicht älter als 60 Tage ist, mittels der Equity-Methode bewertet wurde.

■ Rückstellungen / Wertberichtigungen

Grundsätzlich sind nur folgende Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen abzugsfähig:

- (a) zweifelhafte Forderungen (entspricht der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen). Der Prozentsatz ist heute nicht mehr auf Basis der tatsächlichen Verluste der letzten drei Jahre zu ermitteln. Verluste können nur noch mit ihrem realen Wert realisiert werden. Als verloren gelten Forderungen bis BRL 5.000 und solche bis BRL 30.000, die seit mehr als 6 bzw. mehr als 12 Monate überfällig sind. Forderungen mit höheren Werten dürfen nur dann wertberichtigt werden, wenn sie länger als 12 Monate fällig sind und eine Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet wurde;
- (b) Urlaubsansprüche von Mitarbeitern;
- (c) 13. Monatsgehalt.

Wertberichtigungen zu Vorräten aufgrund niedriger Marktpreise werden steuerlich nicht mehr anerkannt.

6.3 Körperschaftsteuerliche Besonderheiten

■ Anlagen in steuerbegünstigte Objekte und Gesellschaften

Teile der Körperschaftsteuerschuld können für bestimmte steuerbegünstigte Investitionen verwendet werden. Die Option muss bei Abgabe der Steuererklärung ausgeübt werden. Die Körperschaftsteuerpflichtigen erhalten nach Zahlung der Körperschaftsteuer eine Gutschrift in entsprechender Höhe.

■ Steuerliche Mehrabschreibungen

Nach verschiedenen Bestimmungen konnten die Gesellschaften auf bestimmte Produktionsanlagen für steuerliche Zwecke erhöhte Abschreibungen geltend machen. Dies geschieht jedoch nur im Rahmen der Steuererklärung; in der Finanzbuchhaltung kommen die normalen Abschreibungssätze zur Anwendung. Da nach Ablauf des steuerlichen Abschreibungszeitraums

die in der Finanzbuchhaltung dann noch verrechneten Normalabschreibungen steuerlich nicht abzugsfähig sein werden, sollte im Falle der Ausübung des Wahlrechtes für die steuerliche Mehrbelastung künftiger Jahre eine Rückstellung gebildet werden.

Außerdem können erhöhte Abschreibungen für Produktionsmaschinen geltend gemacht werden, die im Mehrschichtbetrieb gefahren werden. Dabei wird der „normale“ Abschreibungssatz bei Ein-Schicht-Betrieb mit dem Faktor 1,5 bei Zwei-Schicht-Betrieb bzw. dem Faktor 2,0 bei Drei-Schicht-Betrieb vervielfältigt. Die Nutzung der Maschinen im Mehrschichtbetrieb ist in geeigneter Form nachzuweisen und zu dokumentieren.

Degressive Abschreibungen sind nicht zugelassen.

6.4 Quellensteuer

■ Gewinnverwendung, Zinsen, Patent-, Lizenzgebühren etc.

Für Dividenden ist die Quellensteuer für sämtliche Empfänger weggefallen. Auf Zinsen, Patent- und Lizenzgebühren wird in der Regel eine Quellensteuer von 15% erhoben.

■ Besteuerung von Erträgen aus Geldmarktanlagen

Erträge aus Geldmarktanlagen werden in unterschiedlicher Form besteuert. Die diesbezügliche Gesetzgebung wurde in den letzten Jahren laufend geändert. Je nach Zeitabschnitt und/oder Anlagefrist und/oder Anlagenart sowie Art des Ertrages erfolgte die Besteuerung an der Quelle und/oder im Rahmen der Körperschaftsteuer. War die Quellensteuer abzugsfähiger Aufwand oder nicht, mussten die - in den einzelnen Zeitabschnitten unterschiedlich definierten - Erträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung einbezogen oder außer Betracht gelassen werden.

6.5 Steuer auf Finanzoperationen (IOF)

Diese Steuer wird auf Finanzgeschäfte wie Kredit-, Wechselkurs-, Wertpapiergeschäfte usw. zu unterschiedlichen Steuersätzen erhoben und unterliegt häufigen Änderungen.

Seit 2008 sieht das Gesetz über die Kapitalverkehrsteuer IOF die Steuerbefreiung, das heißt, einen Steuersatz von 0%, für die nachfolgend genannten Finanztransaktionen vor:

- Zahlungseingänge aus dem Export von Waren und Dienstleistungen;
- Zahlungseingänge zur Investition in internationalen Investmentfonds im Rahmen der von der Börsenaufsichtsbehörde CVM (Comissão de Valores Mobiliários) normierten Beschränkungen und Bedingungen;
- Zahlungsausgänge für (ertragsteuerlich abzugsfähige) Zinsen auf das Eigenkapital sowie für Dividenden an ausländische Investoren im Zusammenhang

mit bestimmten Investitionen in den brasilianischen Kapitalmarkt;

- Zahlungsausgänge an international tätige Lufttransportgesellschaften mit Sitz im Ausland für den Transfer von Einnahmen in Brasilien in das Sitzland der Gesellschaft;
- Zahlungseingänge in Fremdwährung zur Erstattung von Ausgaben, die in Brasilien mit ausländischen Kreditkarten getätigt wurden.

Mit Ergänzungsgesetz vom 22. Oktober 2008 wurden außerdem Fremdwährungsdarlehen - darunter fallen auch von einem im Ausland ansässigen Unternehmen an sein Tochterunternehmen in Brasilien gewährte Darlehen („Gesellschafterdarlehen“) - und ähnliche Formen der Auslandsfinanzierung brasilianischer Unternehmen von der Kapitalverkehrsteuer IOF befreit (Steuersatz: 0%). Aktuell (Mai 2013) trifft dies jedoch nur auf Fremdwährungsdarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 360 Tagen zu.

Mit den Gesetzesänderungen im Jahr 2008 wurde außerdem klargestellt, dass der Höchstsatz der IOF für Kreditgeschäfte mit vertraglich festgelegter Laufzeit für Geschäftsschuldner (Unternehmen) 1,5% der Bemessungsgrundlage (z.B. Kreditvaluta) und für Privatpersonen 3% beträgt, jeweils zuzüglich eines weiteren Satzes von 0,38%. Der zusätzliche Steuersatz von 0,38% gelangt in den folgenden Sachverhalten dagegen nicht zur Anwendung, es sei denn, dass mit der Transaktion eine betragsmäßige Erhöhung der Kreditvaluta einhergeht:

- Kreditverlängerung
- Novation
- Kreditneuverhandlung
- Schuldenkonsolidierung
- der Art nach ähnliche Kredit- oder Darlehensgeschäfte

Zur Vermeidung der Wertsteigerung der brasilianischen Währung durch kurzfristige Finanz- und Kapitalmarkt-Investments hat die brasilianische Regierung gemäß behördlicher Verordnung ab dem 19. Oktober 2010 die Kapitalverkehrssteuer IOF auf 6% festgesetzt.

Der erhöhte IOF-Steuersatz wird insbesondere bei ausländischen Investitionen auf dem Finanz- und Kapitalmarkt erhoben, so u. a. im Bereich festverzinslicher Wertpapiere und bei Anlagen in Investmentfonds. Ebenso unterliegen Mittelzuflüsse für Einschusszahlungen in Fremdwährung zur Anlage bei der brasilianischen Aktien-, Termin- und Warenbörse der erhöhten Kapitalverkehrssteuer.

6.6 Vermögensteuer; Grund- und Gebäudesteuer

Eine Vermögensteuer gibt es in Brasilien derzeit nicht. Grund- und Gebäudesteuern (IPTU) werden erhoben. Die Steuersätze variieren je Gemeinde. Die Bemessungsgrundlagen (Bodenwert, Gebäudewert) werden in einzelnen Gemeinden (z.B. der Stadt São Paulo) periodisch an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.

6.7 Umsatzsteuer

In Brasilien gibt es mehrere Umsatzsteuerarten, die zum Teil in Form der Mehrwertsteuer erhoben werden.

■ Warenumlaufsteuer ICMS

Der Steuersatz für die von den Staaten (Bundesländern) erhobene Warenumlaufsteuer ICMS beträgt in der Regel zwischen 18% und 25%. Die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 sieht die Einbeziehung bestimmter Dienstleistungen vor, so dass die Steuer nunmehr ICMS heißt.

Die als Vorsteuer gezahlte ICMS kann grundsätzlich von der ICMS-Zahllast abgesetzt werden. Die äußerst detaillierten ICMS-Bestimmungen der einzelnen Bundesländer sind nicht einheitlich. In den nördlichen Bundesstaaten sowie bei Lieferungen von einem Bundesstaat in einen anderen sind die Steuersätze zum Teil niedriger.

Aufgrund von in 1996 erlassenen Bestimmungen werden Exporte nicht mehr mit der Warenumlaufsteuer ICMS belastet. Darüber hinaus besteht ab November 1996 bei Anschaffung für Anlagevermögen das Recht des Vorsteuerabzugs, welcher jedoch nur in Teilbeträgen über einen Zeitraum von in der Regel 48 Monaten gestreckt geltend gemacht werden kann.

■ Industrieproduktsteuer IPI

Dem Bund steht die auf industrielle Erzeugnisse - auch importierte - erhobene Industrieproduktsteuer zu. Die Steuersätze richten sich nach der Art des Produktes. Die IPI ist teilweise eine Art Mehrwertsteuer, d.h. sie fällt auf jeder Verarbeitungsstufe an, und die als Vorsteuer gezahlte IPI ist in bestimmten Fällen von der IPI-Zahllast absetzbar. Exporte sind von der IPI-Steuer befreit.

■ Dienstleistungssteuer ISS

Dienstleistungen werden - mit Ausnahme von Transporten und Kommunikationsdienstleistungen, die der ICMS unterliegen - nicht den vorgenannten Umsatzsteuerarten, sondern der von den Gemeinden erhobenen Dienstleistungssteuer ISS unterworfen.

Die Steuersätze variieren innerhalb der einzelnen Gemeinden von 2% bis 5% bzw. in Ausnahmefällen (Unterhaltung) 10%.

■ Einfuhrzoll - Imposto de Importação

Der Hebesatz richtet sich nach der Klassifizierung der Waren gemäß Zolltarifizierung für den Wirtschaftsraum Mercosul (NCM - Nomenclatura Comum do Mercosul).

6.8 Sozialprogrammabgaben

Steuerähnliche Abgaben sind die von den Unternehmen zu zahlenden Beträge für die Sozialprogramme PIS (Programa de Integração Social) und COFINS (Contribuição para Financiamento da Seguridade Social). Bei der Betrachtung von PIS und COFINS ist zwischen

der alten kumulativen Regelung und der neuen nicht kumulativen Regelung zu unterscheiden.

Bei Wahl der vereinfachten Gewinnermittlungsmethode („Lurco Presumido“) findet noch die alte kumulative Regelung Anwendung, bei der kein Vorsteuerabzug möglich ist. Die Steuersätze betragen für PIS 0,65% und für COFINS 3%. Bei Wahl der bilanziellen Methode der Gewinnermittlung („Lucro Real“) findet die nicht-kumulative Regelung, die mit den Gesetzen 10.637/02 und 10.833/03 eingeführt wurde, Anwendung. Mit Einführung der neuen Systematik haben sich die Steuersätze auf 1,65% (PIS) und 7,6% (COFINS) erhöht, jedoch besteht nun die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs.

Arbeitslosen- und Abfindungsfonds (FGTS):

- Bemessungsgrundlage Brutto-Arbeitslohn, keine Beitragsbemessungsgrenze;
- Abgabensatz 8% (seit 1. Januar 2007, davor 8,5%);
- Arbeitgeber trägt Abgabe allein, kein Arbeitnehmer-Anteil.

6.9 Aktuelle Entwicklungen zur gesetzlichen Sozialversicherung (INSS), Mindestlohn

■ Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

Zum 1. Januar 2012 erfolgte die Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge und der Beitragsbemessungsgrenze für den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung INSS (Instituto Nacional de Seguridade Social); nunmehr werden die Beiträge der Arbeitnehmer wie folgt erhoben:

Entgeltstufen (in BRL)			Beitrag (in %)	
von	0	bis	1.247,70	8,00
von	1.247,71	bis	2.079,50	9,00
von	2.079,51	bis	4.159,00	11,00
mehr als	4.159,00			fix

Die Prozentsätze für den Arbeitnehmeranteil werden stufenweise berechnet; ab einem über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelt von BRL 4.159,00 je Monat beträgt der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung demnach monatlich BRL 457,49.

Für den Anteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung existiert dagegen keine Beitragsbemessungsgrenze. Der Arbeitgeber hat also im Regelfall einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 28,8% der Bruttolohnsumme zu entrichten. Darüber hinaus sind weitere 8,0% der Bruttolohnsumme in den Abfindungsfonds FGTS (Fundo de Garantia do Tempo de Serviço) einzubezahlen.

■ Verjährungsfrist für Sozialversicherungsbeiträge

Die höchste Gerichtsinanz Brasiliens, Supremo Tribunal Federal (STF), hat am 11. Juni 2008 ein grundlegendes Urteil zur Verjährung von Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung INSS (Instituto Nacional de Seguridade Social) gefällt: Der Entscheidung des Gerichts zufolge, verstoßen die Artikel 45 und 46 des Gesetzes mit der Ordnungsnummer 8.212/91, mit denen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt wurde, gegen die Normen der brasilianischen Verfassung.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Finanzverwaltung, der unter anderem auch die Sozialversicherungsbehörden unterstellt sind, nicht berechtigt, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach Ablauf der in der brasilianischen Abgabenordnung Código Tributário Nacional (CTN) bestimmten Verjährungsfrist von 5 Jahren einzufordern. Dies gilt sowohl für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen (Festsetzungsverjährung, *prescrição*) als auch für die ausstehende Bezahlung festgesetzter Beiträge durch die Beitragsschuldner (Zahlungsverjährung, *decadência*).

Obwohl die der Entscheidung zu Grunde liegenden Gesetzesnormen als unvereinbar mit der brasilianischen Verfassung beurteilt wurden, entfaltet die Entscheidung des STF keine Rückwirkung. Das Gericht entschied vielmehr, dass Verfahren zur Eintreibung ausstehender Sozialversicherungsbeiträge, die seitens der Finanzbehörde bis zu dem vor der Gerichtsentcheidung liegenden Tag - also bis zum 10. Juni 2008 - auf der Grundlage der bisherigen Normen mit einer Verjährungsfrist von 10 Jahren eingeleitet oder vollzogen wurden, rechtmäßig seien. Beitragseintreibungen aus diesen Verfahren müssten nicht an die Schuldner zurückerstattet werden.

■ Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde der gesetzliche Mindestlohn in Brasilien von bisher BRL 622 auf nunmehr BRL 678 (ca. EUR 261) je Monat angehoben.

6.10 Steuerliche Gestaltung von Transaktionen - Verrechnungspreise

a) Der brasilianische Sonderweg: Verrechnungspreismethode Brasilien contra OECD-Modell

Brasilien verfügt seit 1977 über gesetzliche Regelungen zu Verrechnungspreisen bei Transaktionen zwischen international verbundenden Unternehmen. Das von den brasilianischen Steuerbehörden (Receita Federal) angewandte Konzept zur fiskalischen Kontrolle der Transferpreise beruht auf der Notwendigkeit der Verhinderung von Einbußen bei den Steuereinnahmen. Die dazu geschaffenen gesetzlichen Regelungen sollen Gewinnverschiebungen ins Ausland im Wege der

Ausgestaltung von Transferpreisen für Transaktionen mit im Ausland ansässigen verbundenen Unternehmen vermeiden. Die Verrechnungspreisregelungen finden Anwendung auf den grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsverkehr, das heißt auf Importe, Exporte, die Veräußerung von Vermögensgegenständen, auf Dienstleistungen sowie die Gewährung von Rechten.

Die Kontrolle hierüber erfolgt im Wesentlichen durch die Festsetzung von Höchstpreisen für Importe nach Brasilien und von Mindestpreisen für Exporte aus Brasilien ins Ausland.

Der Begriff „verbundene Unternehmen“ wird dabei vergleichsweise großzügig ausgelegt und umfasst beispielsweise auch unabhängige Vertriebspartner mit Exklusivrechten. Darüber hinaus unterliegt auch der Liefer- und Leistungsverkehr mit fremdem Drittunternehmen, die in so genannten „Steueroasen“ ansässig sind, den steuerlichen Transferpreis-Regelungen. Zu den „Steueroasen“ werden u.a. Länder gerechnet, die dem brasilianischen Fiskus keinen Zugang zu Informationen bezüglich der Gesellschafter und deren Zusammensetzung, der Eigentumsverhältnisse am Vermögen der Gesellschaft oder deren tatsächlich realisierte wirtschaftliche Aktivitäten gewähren.

Die Bestimmung der steuerlichen Vergleichsgrößen für Transferpreise zwischen verbundenen Unternehmen ist (einzel-)produktbezogen anzuwenden, eine „Mischkalkulation“ ist nicht zulässig.

Die Verrechnungspreisregelungen finden Anwendung auf den grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsverkehr, das heißt auf Importe, Exporte, die Veräußerung von Vermögensgegenständen, ferner auf Dienstleistungen sowie die Gewährung von Rechten. Nicht hiervon erfasst sind Zahlungen von „Royalties“, technische Assistenzleistungen sowie wissenschaftliche und administrative Leistungen. Deren steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den hierfür geltenden nationalen steuerlichen Grundsätzen („Notwendigkeit, Nutzen und Angemessenheit“) hinsichtlich der Leistungen und der Zahlungen. Lizenzverträge und Verträge über technische Assistenzleistungen im grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsverkehr müssen zuvor vom brasilianischen Patentamt (INPI) genehmigt und nachfolgend bei der brasilianischen Zentralbank (BACEN) registriert werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu gewährleisten.

Im Übrigen sehen die brasilianischen Regelungen keine unterschiedliche Behandlung von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie von Dienstleistungen und Rechten vor.

b) Regelungen ab dem 1. Januar 2013 (Gesetz N° 12.715/2012)

Die brasilianische Regierung hat beschlossen, die bisherigen - nachfolgend ergänzend unter c) dargestellten grundsätzlich bis einschließlich 2012 geltenden - Regelungen etwas aufzulockern respektive etwas realistischer zu gestalten. Dessen ungeachtet ist es nach wie so, dass die Steuerpolitik ein wichtiges Instrument der Wirtschaftspolitik Brasiliens ist. Vorrangiges Ziel dieser Wirtschaftspolitik ist die Schaffung von Arbeitsplätzen in Brasilien.

■ Einführung

Als vor ungefähr 10 Jahren die Prüfung der Transferpreise bei den Steuerbehörden mehr und mehr an Bedeutung gewann, war der Steuerpflichtige aufgrund der unzureichenden Vorbereitung der Behörden zur Durchführung einer zielgerichteten Prüfung der bereitgestellten Informationen zu den Verrechnungspreisen wenig besorgt.

Aufgrund zahlreicher gesetzlicher Änderungen hinsichtlich des behördlichen Meldewesens während der letzten Jahre müssen nahezu alle geschäftlichen Operationen der Unternehmen mittels digitaler Archive den Steuerbehörden online zur Verfügung gestellt werden, sodass die Anwendung ausgedruckter Meldeformulare weitestgehend an Bedeutung verloren hat.

Aufgrund des vorab dargestellten Sachverhaltes verfügen die Behörden mittlerweile über eine Vielzahl von Kontrollinstrumenten hinsichtlich der von den Unternehmen durchgeführten Operationen, sodass eine fiskalische Prüfung über die Ermittlung der Transferpreise problemlos von der zuständigen Steuerbehörde durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Unternehmen im Falle einer behördlichen Prüfung eine zunehmende Notwendigkeit zur lückenlosen Aufbereitung aller Informationen und Dokumente hinsichtlich der Ermittlung ihrer Transferpreise.

Im folgenden erfolgt eine Darstellung der gesetzlichen Änderungen der brasilianischen Transferpreisbestimmungen für das Geschäftsjahr 2013, wobei die Anwendung der neuen Bestimmungen für 2013 zwingend vorgeschrieben ist, jedoch für die rückwirkende Anwendung für das Geschäftsjahr 2012 fakultativ ist.

■ Transferpreismethoden bei Exportgeschäften

Aufgrund der neuen Gesetzgebung wurde außer den Änderungen bei den bestehenden Methoden auch eine neue Methode bezüglich des Imports von Rohstoffen geschaffen.

METHODE	BESCHREIBUNG
Unabhängige Preisvergleichsmethode - PIC	Die wichtigste Änderung durch das neue Gesetz erfolgte hinsichtlich des Minimalwertes von 5%; zur Dokumentation der Operationen werden nun die Importwerte und das Importvolumen für die Kontrolle der Transferpreise mit einbezogen.
Wiederverkaufspreis minus Gewinn - PRL	Diese Methode wurde grundlegend geändert. Für Vergleichszwecke wird der FOB-Wert verwendet, wobei sich die zugrunde zu legenden Bruttomargen nach dem Wirtschaftssektor, in dem das importierende Unternehmen tätig ist, bestimmen. Die Bruttomargen variieren hierbei zwischen 20 und 40% gemäß dem Wirtschaftssektor der Gesellschaft.

METHODE	BESCHREIBUNG
Produktionskostenmethode plus Gewinn - CPL	Gemäß CPL wird der angemessene Preis mit dem Durchschnitt der Herstellungskosten für identische oder vergleichbare Produkte, Leistungen oder Rechte im Ursprungsland zuzüglich Steuern und Abgaben beim Export aus dem Ursprungsland zuzüglich des Aufschlags einer Gewinnmarge von 20%, bestimmt. Es ergaben sich keine bedeutenden Änderungen.
Quotenpreismethode auf Importe - PCI	Die PCI-Methode wurde mit der Gesetzesänderung für den Import von Rohstoffen neu eingeführt. Die Preisbestimmung erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Börsenpreise unter Berücksichtigung zukünftiger Auf- und Abschläge.

■ Unabhängige Preisvergleichsmethode - PIC

Die PIC-Methode ist gleichbedeutend mit der unkontrollierten Preisvergleichsmethode - CUP in anderen Ländern, wobei die fakturierten Preise der von einem verbundenen Unternehmen im Ausland erworbenen Produkte, Dienstleistungen oder Rechte mit den Preisen identischer oder ähnlicher Produkte, Dienstleistungen oder Rechte verglichen werden, die von einem gleichen Importunternehmen von nicht verbundenen juristischen Personen mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden.

Die Anwendung des gewogenen arithmetischen Mittels ist zwingend vorgeschrieben.

Als Dokumentation der PIC-Methode dienen normalerweise Rechnungen. Bis 2012 war die Bildung einer Rückstellung hinsichtlich des Importvolumens zum Nachweis der Preisvergleichsmethode nicht vorgeschrieben.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist nun die Festlegung eines Minimalvolumens von mindestens 5% des Transaktionswertes je Produkttyp für die Ermittlung der Transferpreise vorgeschrieben. Ebenso ist das im Ausland ansässige verbundene Unternehmen verpflichtet, entsprechende Rechnungen, die dem gleichen Warenwert mit identischem Produkttyp aus dem Verkauf an nicht verbundene juristische Personen während der gleichen Periode entsprechen, vorzulegen.

Wenn der Nachweis des vorgeschriebenen Minimalvolumens von 5% für die Ermittlung der Transferpreise nicht erbracht werden kann, ist die Berücksichtigung des Importvolumens aus dem Vorjahr zugelassen, mit dem Ziel der Erreichung der festgelegten Marge. Die Vorjahreswerte müssen zu den Wechselkursschwankungen angepasst werden.

■ Wiederverkaufspreis minus Gewinn - PRL

Für das Geschäftsjahr 2013 unterlag die PRL-Methode erheblichen Änderungen hinsichtlich der Ermittlung der

Vergleichspreise, der Anwendung des FOB-Preises für Vergleichszwecke und der Festlegung neuer Gewinnmargen für spezifische Wirtschaftszweige.

Die Kriterien der bisher gültigen Gewinnmargen (20% für einfache Wiederverkäufe und 60% für Produktion) sind nicht mehr gültig. Die neu festgelegten Margen richten sich nach dem Industriezweig, in dem das importierende Unternehmen tätig ist. Mit der neuen Gesetzgebung wurde eine allgemeine Marge von 20% festgelegt, mit Ausnahme folgender Wirtschaftszweige:

- Marge von 40%: Pharma und Pharmachemische Industrie; Tabakindustrie; Optische Instrumente und Zubehör, Photo und Filmindustrie; Maschinen, Apparate und medizinisches Zubehör, Dental und Hospitalprodukte; Gewinnung von Erdöl und Naturgasen; und von Erdölderivaten
- Marge von 30%: Chemische Industrie; Glas und Nebenprodukte; Zellulose, Papier und Nebenprodukte; und Metallindustrie

■ Quotenpreismethode auf Importe - PCI

Die neu geschaffene PCI-Methode bezieht sich auf Importe von Produkten, die an der Warenterminbörse gehandelt werden. Gemäß dieser Methode müssen brasilianische Gesellschaften, die Waren (*commodities*) von im Ausland ansässigen verbundenen Unternehmen, aus sogenannten Steueroasen oder von Gesellschaften, die einer besonderen fiskalischen Behandlung unterliegen, importieren, ihre Transferpreise auf Basis des durchschnittlichen Börsenpreises dieser Produkte unter Berücksichtigung bestimmter Auf- bzw. Abschläge ermitteln.

■ Transferpreisbestimmungen bei Exportgeschäften

Außer den neuen Methoden zum Nachweis der an der Börse notierten Importwaren wurden für Exportgeschäfte ebenfalls neue Regeln geschaffen. Analog zu den Importen, muss bei Exportgeschäften mit börsennotierten Produkten die PECEX-Methode angewendet werden. Bei Anwendung dieser Methode sind die Preise zum durchschnittlichen Tageskurs der an einer international anerkannten Warenterminbörse gehandelten Waren zu ermitteln. Die Preise sind unter Berücksichtigung von bestimmten Auf- bzw. Abschlägen, bei Exporten zum Datum der Transaktion, anzupassen.

Falls die Ermittlung der Transferpreise anhand der Tageskurse einer international anerkannten Terminbörse nicht möglich ist, kann die Ermittlung auch unter Benutzung folgender Quellen erfolgen:

- Die Daten zur Ermittlung der Transferpreise können durch international anerkannte Forschungsinstitute, deren Zulassung durch die Bundessteuerbehörde - RFB geregelt ist, für den entsprechenden Wirtschaftssektor zur Verfügung gestellt werden; oder
- durch Veröffentlichung der Preise in einem behördlich zugelassenen Amtsblatt - *Diário Oficial* durch Agenturen oder Regulierungsbehörden für Exportgeschäfte.

Im Folgenden eine zusammenfassende Darstellung

der wichtigsten Änderungen bezüglich der Exportgeschäfte, die in das Gesetz N° 9.430/96 eingefügt sind:

METHODE	BESCHREIBUNG
Quotenpreismethode auf Exporte - PECEX	Anwendung bei Exporten von Waren. Die Preise werden zu durchschnittlichen Tageskursen von Produkten oder Rechten der an einer international anerkannten Warenterminbörse gehandelten Waren ermittelt, angepasst unter Berücksichtigung von bestimmten Auf- bzw. Abschlägen zum Datum der Transaktion, bei Exporten.

Aufgrund der neuen Bestimmungen ist die Anwendung der PECEX-Methode bei Exportgeschäften zwingend vorgeschrieben.

Außer den im Gesetz N° 9.430/96 festgelegten Änderungen hat die Bundessteuerbehörde eine Normative Anweisung N° 1.312/12 (IN 1.312) publiziert, wonach das System zur Ermittlung der Transferpreise aus beiden Anweisungen beibehalten wird und den safe harbor somit absichert. Zum Zwecke des Nachweises der Angemessenheit der angewendeten Transferpreise bei Exportgeschäften war dies ursprünglich in der Normativen Anweisung IN 243 geregelt.

Insbesondere bezüglich der Absicherung des safe harbor, der auf der Gegenüberstellung von Nettogewinn und Umsatzerlösen basiert, wurde ab 1. Januar 2013 der Parameter von 5% auf 10% erhöht, sodass die Angemessenheit der angewendeten Preise bei Exportgeschäften über den ermittelten Zeitraum exklusiv mit den Dokumenten der jeweiligen Operation belegt werden kann.

Zusätzlich wird mit der Normativen Anweisung IN 1.312 die Verwendung dieser Regel in den Fällen, wo die Exporterlöse mit verbundenen Unternehmen nicht 20% der gesamten Exporterlöse überschreiten, eingeschränkt. Diese Einschränkung existierte in der Vergangenheit nicht.

Die IN 1.312 besagt eindeutig, dass die Maßnahmen der Absicherung nicht für Operationen, wo die Preise zum durchschnittlichen Tageskurs der an einer international anerkannten Warenterminbörse gehandelten Waren ermittelt werden, anzuwenden sind.

Die Grundregel, wenn der Preis für Exporte an verbundene Unternehmen mindestens 90% des durchschnittlichen Preises für Inlandsumsätze beträgt, werden die Verrechnungspreise vom Fiskus akzeptiert, ist nicht mehr für Exportgeschäfte anwendbar.

Die Normative Anweisung erweitert die Möglichkeit der Nutzung einer Abweichungsmarge (5% für Auf- oder Abschläge) für Operationen aus Importen oder Exporten von Waren deren Preise zum Börsenkurs an einer international anerkannten Warenterminbörse ermittelt werden. In diesen Fällen bewegt sich jedoch die Abweichungsmarge bei 3%.

c) Regelungen bis 2012

■ Transferpreismethoden bei Importgeschäften

Zur Bestimmung der steuerlichen Transferpreise für Importgeschäfte ist eine der drei folgenden Methoden zwingend anzuwenden:

VERFAHREN	BESCHREIBUNG
Preisvergleichsmethode - PIC	Die Preisvergleichsmethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt von Vergleichspreisen für gleiche oder ähnliche Güter, Dienstleistungen oder Rechte, die mit Drittunternehmen im nationalen oder internationalen Markt unter vergleichbaren Zahlungskonditionen bei Kauf- oder Verkaufsaktionen praktiziert werden.
Wiederverkaufspreis minus Gewinn - PRL	Die Methode des Wiederverkaufspreises bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Wiederverkaufspreise für Güter, Dienstleistungen oder Rechte abzüglich handelsüblicher Rabatte, umsatzabhängiger Steuern, Abgaben und Provisionen sowie abzüglich einer einheitlichen Gewinnmarge von 35%.
Produktionskostenmethode plus Gewinn von 20% - CPL	Die Produktionskostenmethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Herstellungskosten für identische oder vergleichbare Produkte, Leistungen oder Rechte im Ursprungsland zuzüglich Steuern und Abgaben beim Export aus dem Ursprungsland zuzüglich eines Aufschlags von 20% auf die Herstellungskosten.

In der Praxis hat sich die Anwendung der Transferpreismethode PIC als in der Regel günstigste Variante herausgestellt. Demnach können die Preise der von einem verbundenen Unternehmen im Ausland erworbenen Produkte, Dienstleistungen oder Rechte mit den Preisen identischer oder ähnlicher Produkte, Dienstleistungen oder Rechte verglichen werden, die

- von einem gleichen Exportunternehmen an nicht verbundene juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland verkauft werden;
- von einem gleichen Importunternehmen von nicht verbundenen juristischen Personen mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden;
- bei Kauf und Verkäufen zwischen Dritten nicht verbundenen juristischen Personen mit Sitz im In- oder Ausland durchgeführt werden.

Es hat sich andererseits aber herausgestellt, dass die Komplexität des Nachweisverfahrens, insbesondere die Kosten im Ursprungsland betreffend, die Anwendung dieser Methode wesentlich erschwert.

Im Februar 2011 entschied das Bundesgericht der 3. Region (TRT 3), dass Unternehmen, die auf der Importseite die PRL-Methode anwenden, verpflichtet sind, die in der Normativen Anweisung IN 243/2002 vorgesehene,

für Unternehmen nachteilige, Berechnungsart zu befolgen. Im Ergebnis wird somit die „reine“ Befolgung der gesetzlichen Regelungen als nicht ausreichend erachtet. Zuvor hatten die brasilianischen Finanzbehörden vermehrt Strafen gegen Unternehmen verhängt, welche nicht den Anweisungen der IN 243/2002 gefolgt sind. Mehrere Unternehmen klagten gegen diese Strafen, jedoch ohne Erfolg. Das Urteil ist noch nicht endgültig, da die Möglichkeit eines Einspruchs besteht. Zudem gilt dieses Urteil grundsätzlich nur für die beteiligten Parteien, kann jedoch von anderen Unternehmen zur Orientierung herangezogen werden.

■ Transferpreismethoden bei Exportgeschäften

Als Grundregel gilt: Beträgt der Preis für den Export von Produkten, Dienstleistungen oder Rechten einer brasilianischen Gesellschaft an ein im Ausland ansässiges verbundenes Unternehmen mindestens 90% des durchschnittlichen Preises für Inlandsumsätze vergleichbarer Art bei vergleichbaren Zahlungskonditionen, werden die Verrechnungspreise generell vom brasilianischen Fiskus akzeptiert.

Darüber hinaus bestehen mehrere Vereinfachungs- und Ausnahmeregeln: Beträgt der Gewinn (vor Ertragsteuern) aus Exportumsätzen an verbundene Unternehmen mindestens 5% der zugrunde liegenden Umsatzerlöse, werden die Verrechnungspreise ohne weiteren Nachweis anerkannt.

Gleiches gilt, wenn der Anteil aus Exportumsätzen weniger als 5% des Gesamtumsatzes eines Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) beträgt. Ausgenommen hiervon sind Exportumsätze in sogenannte „Steueroasen“.

Darüber hinaus existiert eine Ausnahmeregelung, wonach bei Exportgeschäften an nahestehende Unternehmen keine Anpassung der Transferpreise erfolgt, wenn der Gewinn vor Ertragsteuern aus diesen Exportgeschäften mindestens 5% der zugrunde liegenden Exporterlöse beträgt (siehe oben). Dieser „safe haven“ musste bis 2005 über einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Kalenderjahren erfüllt werden, um in den Genuss der Ausnahmeregelung zu gelangen. Für die Kalenderjahre ab 2006 wurde die „3-Jahres-Regel“ außer Kraft gesetzt; es genügt somit, dass der vorbezeichnete „safe haven“ ausschließlich im jeweiligen Kalenderjahr erfüllt wird, um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Sofern im Exportgeschäft Markterschließungsstrategien verfolgt werden, wird seitens der brasilianischen Finanzverwaltung für einen Zeitraum von 12 Monaten akzeptiert, dass eine in Brasilien ansässige Gesellschaft ihre Produkte, Dienstleistungen und Rechte an ein nahestehendes Unternehmen im Ausland exportiert, das aber nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig sein darf und der Preis hierfür weniger als 90% des durchschnittlichen Preises für Umsätze von vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen oder Rechten unter vergleichbaren Zahlungskonditionen im brasilianischen Markt beträgt. Der zugrunde liegende Markterschließungsplan muss allerdings von der brasilianischen Regierung genehmigt sein.

Gelangen die vorstehend dargestellten Grundsatz-,

Vereinfachungs- und Ausnahmeregeln nicht zur Anwendung, stehen die vier nachfolgend dargestellten Berechnungsmethoden zur Auswahl, um den steuerlich angemessenen Verrechnungspreis zu bestimmen.

VERFAHREN	BESCHREIBUNG
Preisvergleichsmethode - PVEx	Die Preisvergleichsmethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Exportpreise für identische oder gleichartige Güter, Leistungen oder Rechte des eigenen Unternehmens an Drittunternehmen oder anderer brasilianischer Exporteure während derselben Steuerperiode unter vergleichbaren Zahlungsbedingungen.
Großhandelspreismethode, abzüglich des Gewinns von 15% - PVA	Die Großhandelspreismethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Preise identischer oder gleichartiger Güter, Leistungen oder Rechte, welche auf dem Großhandelsmarkt im Bestimmungsland unter vergleichbaren Zahlungskonditionen erzielt werden, abzüglich der im Preis des Bestimmungslandes enthaltenen Steuern und Abgaben und abzüglich einer Gewinnmarge von 15% auf den Brutto-Großhandelspreis.
Einzelhandelspreismethode, abzüglich des Gewinns von 30% - PVV	Die Einzelhandelspreismethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Preise identischer oder gleichartiger Güter, Leistungen oder Rechte, welche auf dem Einzelhandelsmarkt im Bestimmungsland unter vergleichbaren Zahlungskonditionen erzielt werden, abzüglich der im Preis des Bestimmungslandes enthaltenen Steuern und Abgaben und abzüglich einer Gewinnmarge von 30% auf den Brutto-Einzelhandelspreis.
Erwerbs- oder Produktionskostenmethode zuzüglich Steuern und Gewinn - CAP	Die Erwerbs- oder Produktionskostenmethode bestimmt als angemessenen Preis den Durchschnitt der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten für exportierte Güter, Dienstleistungen oder Rechte zuzüglich der in Brasilien entrichteten Steuern und Abgaben und zuzüglich einer Gewinnmarge von 15%.

Wie bei den Importen ist dem Steuerzahler die Wahl der günstigsten Methode freigestellt, das heißt, diejenige, bei der die geringste steuerliche Anpassung anfällt.

Die CAP-Methode ist die am häufigsten angewandte Methode, da die Ermittlung der Transferpreise nur von internen Daten abhängt. Jedoch sind die PVV/PVA-Methoden in der Regel die günstigeren Alternativen für den Steuerpflichtigen.

Die im brasilianischen Gesetz festgelegten Margen können insbesondere in Bezug auf die Methoden CPL, PRL, CAP, PVV und PVA geändert werden

- durch Beschluss des Finanzministeriums oder
- auf Antrag einer Branchenvereinigung oder
- auf Antrag der betroffenen Gesellschaft selbst.

In der Praxis wurde von dieser Möglichkeit aufgrund der Komplexität der notwendigen Dokumentation bislang so gut wie kein Gebrauch gemacht.

d) Verfahrenspraxis

In der Steuererklärung juristischer Personen (DIPJ) müssen detaillierte Informationen über Transaktionen des Unternehmens mit verbundenen Unternehmen und die Transferpreisberechnung für die 49 wichtigsten Operationen erklärt werden. Es werden unter anderem Informationen zu verbundenen Lieferanten und Kunden, die gewählten Methoden und die steuerlichen Anpassungen gefordert.

Der brasilianische Fiskus legte in den letzten Jahren ein besonderes Augenmerk auf die internationale Besteuerung. In diesem Zusammenhang wurde 1998 ein Dezernat für Internationale Angelegenheiten (DEAIN) eingerichtet und in 2001 eine Spezialeinheit zur Prüfung von Transferpreisen.

Seit ihrer Gründung wurden von dieser Spezialeinheit die Steuerprüfungen der Transferpreise von über 200 Großunternehmen durchgeführt; wobei in über 60% der Fälle steuerliche Anpassungen bezüglich der Transferpreise erfolgten. Der Durchschnittswert der Steuernachzahlungen (einschließlich Zuschläge und Zinsen) betrug TBRL 8.345.

Seitdem intensiviert der Fiskus die Prüfung der Transferpreise, ohne dass dabei eine Konzentration auf bestimmte Branchen oder Auswahlkriterien festgestellt werden kann. Geprüft werden Geschäftsvorfälle innerhalb der steuerlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Der Prüfungsprozess ist für die betroffenen Unternehmen lang und aufwendig. Im Allgemeinen werden folgende Dokumente in einem ersten Schritt angefordert:

- Abstimmung der eigenen Verfahrensdaten mit dem Außenhandelssystem Siscomex;
- Aufstellung der weltweit verbundenen Unternehmen;
- Anfangs- und Endsaldo pro Produkt, gemäß Inventur;
- Rückgaben aus Importen bzw. Warenbestandsbewegungen (Rohstoffe, Zwischenprodukte, Produkte in Herstellung und Endprodukte);
- Realisierte Verkäufe (Vertrieb);
- Datenbanken;
- Angabe der angewandten Methoden und Beweisführung des Nichtbestehens von steuerlichen Anpassungen oder Berechnung der steuerlichen Anpassungen.

Werden die Transferpreisberechnungen und -analysen vom Steuerpflichtigen nicht vorgelegt, haben die Steuerprüfer in der Vergangenheit üblicherweise die PRL-Methode zur Berechnung angewendet, da sie aufgrund ausschließlich unternehmensinterner, verfügbarer Daten sofort möglich ist. Dies resultiert dann meist in steuerlichen Anpassungen.

Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, während der Prüfung die Berechnung nachzuholen, sollte

sie noch nicht oder nur lückenhaft vorbereitet sein. Der Fiskus muss die von dem Steuerpflichtigen gewählte Methode dann berücksichtigen.

Erfahrungsgemäß bereitet das Thema Transferpreise allen größeren internationalen Unternehmen in Brasilien Kopfschmerzen, insbesondere wenn sich unternehmens- oder branchenspezifische Tätigkeiten nicht in die starren brasilianischen Regeln einfügen lassen bzw. zu - aus Sicht der Betroffenen - schwer verständlichen Konsequenzen führen.

6.11 Folgen der Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens

Durch die Kündigung des seit 1975 bestehenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen (nachfolgend: „DBA“) zum 31.12.2005 wurden bei Unternehmen, die im bilateralen Handel tätig sind, Zweifel und Besorgnis ausgelöst.

Durch das Abkommen waren Zinsen, die an die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit gezahlt wurden, von Steuern in Brasilien befreit, mit der Folge, dass brasilianische Unternehmen mit Finanzierungen dieser Banken Ausrüstungen aus Deutschland importierten, wodurch sich für deutsche Exportunternehmen ein Wettbewerbsvorteil ergab. Durch das Außerkrafttreten des Abkommens werden heute auf diese Zinszahlungen Steuern von 15% erhoben, woraus eine erhebliche Kostensteigerung für den brasilianischen Importeur resultiert und die Importfinanzierungen erschwert werden.

Natürliche Personen mit doppeltem Wohnsitz in Brasilien und in Deutschland können sich nicht mehr auf das Abkommen berufen, das Kriterien für die Bestimmung eines einzigen steuerlichen Wohnsitzes (sog. „Mittelpunkt der Lebensinteressen“) festlegte. Diese Personen werden damit in jedem der beiden Staaten in vollem Umfang („Welteinkommen“) unbeschränkt steuerpflichtig. Die sich hieraus zwangsläufig ergebende Doppelbesteuerung der Einkünfte kann nur noch im Wege der Anrechnung der im jeweils anderen Staat entrichteten Einkommensteuer beseitigt bzw. gemildert werden.

■ Steueranrechnung

Was die Methodik zur Vermeidung von Doppelbesteuerung angeht, sah das Abkommen vor, dass in Deutschland ansässige Personen das Recht haben, verschiedene, ausdrücklich bezeichnete Einnahmen von der Steuergrundlage auszuschließen. Falls dies nicht anwendbar war, konnten die von einer in Deutschland ansässigen Person auf Einnahmen aus Deutschland in Brasilien gezahlten Steuern auf die deutsche Einkommen- und Körperschaftsteuer für die entsprechenden Einnahmen angerechnet werden (Tax Credit), wobei für Zwecke der Anrechnung in einigen Fällen, z.B. bei Lizenzgebühren (20% oder 25% im DBA), davon ausgegangen wurde, dass die brasilianischen Steuern höher sind, als es nach der brasilianischen Steuergesetzgebung tatsächlich der Fall ist („fiktive“ Steueranrechnung, Matching Credit).

■ Dividendenbesteuerung

Obwohl nach brasilianischer Steuergesetzgebung Dividenden nicht versteuert werden, wurde deren Besteuerung im DBA auf maximal 15% festgelegt. Durch diese Regelung bot das Abkommen auch bei Änderung der Steuergesetzgebung deutschen Unternehmen eine wichtige Sicherheit, weil es die Risikomarge von Investitionen in Brasilien begrenzte.

Insgesamt ist mit Kündigung des DBA die Freistellung von in Brasilien erzielten Einkünften bei der deutschen Einkommen-/ Körperschaftsteuer entfallen. Sowohl bei einer in Deutschland wie auch bei einer in Brasilien ansässigen Person gelangt nunmehr bei unbeschränkter Steuerpflicht das Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens vollumfänglich zur Anwendung, wobei eine Anrechnung der im anderen Staat gezahlten Einkommensteuer gemäß den jeweils nationalen Vorschriften erfolgt. Aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen und Anrechnungsmethoden kann es hierbei in nunmehr stärkerem Ausmaß zu einer teilweisen Doppelbesteuerung kommen.

6.12 Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Mit der vorläufigen Gesetzesverordnung (Medida Provisória) Nr. 472, welche in dem Gesetz Nr. 12.249/2010 übernommen wurde, wurden erstmals Vorschriften in das brasilianische Steuergesetz eingeführt, welche die Fremdfinanzierung brasilianischer Kapitalgesellschaften im Wege der Gewährung von Darlehen durch ausländische verbundene Unternehmen und Gesellschafter in steuerlicher Hinsicht einschränken (Gesellschafter-Fremdfinanzierung, „thin capitalization rules“). In diese Regelungen einbezogen werden auch und insbesondere ausländische Unternehmen, die in so genannten „Steueröasen“ oder in „Ländern mit besonders günstiger Besteuerung“ ansässig sind.

Gemäß den neu eingeführten Vorschriften ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen für Darlehen ausländischer Gesellschafter oder ausländischer verbundener Unternehmen über die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen hinaus an folgende Voraussetzungen geknüpft:

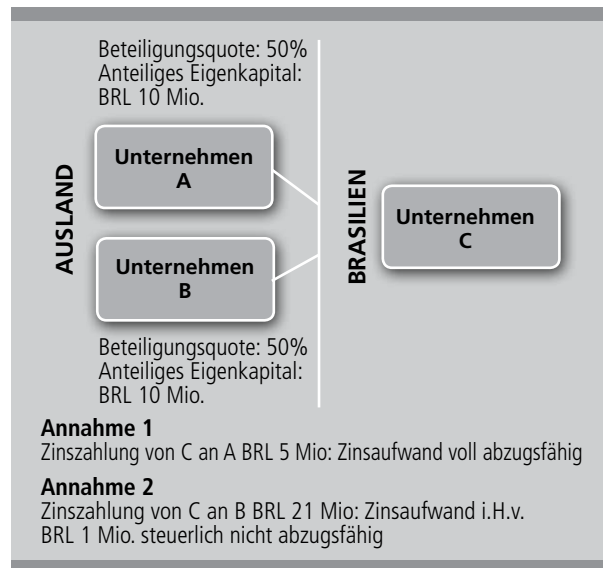
- Die Zinsaufwendungen müssen der Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit des Unternehmens dienen und hierfür auch erforderlich sein;
- Der Empfänger der Zinszahlungen, also der ausländische Darlehensgläubiger, muss dem brasilianischen Fiskus offengelegt werden;
- Der Gesamtbetrag der Fremdfinanzierung durch einen Gesellschafter darf ein bestimmtes Verhältnis zu dessen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens nicht übersteigen.

Zur Bestimmung des „steuerunschädlichen“ Betrags der Fremdfinanzierung durch Gesellschafter (oder zwischengeschaltete verbundene Unternehmen) werden zwei unterschiedliche Höchstbeträge festgesetzt, je nachdem, ob der ausländische Darlehensgläubiger in einer „Steueröase“ ansässig ist oder nicht.

■ Darlehensgläubiger nicht in Steueröase ansässig

Zinsaufwendungen für Darlehen von Gesellschaftern, die nicht in Steueröasen oder Ländern mit besonders günstiger Besteuerung ansässig sind, können in Brasilien als steuerliche Betriebsausgaben nur für Darlehen abgezogen werden, wenn die oberste Grenze nicht überschritten wird. Die oberste Grenze hier entspricht dem zweifachen Wert der Beteiligung des Darlehensgebers am Gesellschaftskapital des Darlehensnehmers.

Beispiel:



■ Darlehensgläubiger in Steueröase ansässig

Zinsaufwendungen für Darlehen von Unternehmen, die in einer Steueröase oder einem Land mit besonders günstiger Besteuerung ansässig sind, egal, ob die Darlehensgeber am Darlehensnehmer beteiligt sind oder nicht, können in Brasilien als steuerliche Betriebsausgaben nur für Darlehen abgezogen werden, deren Höhe 30% des Nettovermögens des Darlehensnehmers nicht überschreitet.

Diese Regel lässt sich am besten am Rande des folgenden Beispiels erklären: das brasilianische Unternehmen U verfügt über ein Nettovermögen i.H.v. BRL 10 Mio. und nimmt einen Kredit i.H.v. BRL 2,5 Mio. von Finanzinstitut F in Anspruch. Drei Monate später muss U ein weiteres Darlehen in Höhe von BRL 2 Mio. von Darlehensgeber D aufnehmen. Beide Kreditgeber, F und D haben ihre Sitze in Steueröasen. Der steuerliche Betriebsausgabenabzug ist folglich auf die Zinsaufwendungen, welche auf Darlehen i.H.v. BRL 3 Mio. entfallen, beschränkt. Alle Zinsaufwendungen darüber hinaus dürfen nicht abgezogen werden. In dem Beispielfall darf U somit die Zinsaufwendungen, welche auf den restlichen Darlehensbetrag von BRL 1,5 Mio. entfallen, nicht abziehen.

Für die Bestimmung des anteiligen Eigenkapitals ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Darlehenszinsen nach den vertraglichen Bestimmungen fällig werden und demzufolge im Rechnungswesen des Darlehensschuldners zu erfassen sind.

BILANZRECHT

BRASILien IM VERGLEICH ZU DEUTSCHLAND

WP StB Dirk Beuth, Rödl & Partner

7.1 Wesentliche Bewertungsgrundsätze

Die Wertansätze der Aktiv- und Passivposten unterliegen in höherem Maße dem Stichtagsprinzip als nach deutschen Bilanzierungsgrundsätzen üblich. So ist das in Deutschland vorherrschende Imparitätsprinzip, wonach am Bilanzstichtag noch nicht realisierte Gewinne nicht berücksichtigt werden dürfen, noch nicht realisierte Verluste hingegen grundsätzlich auszuweisen sind, in Brasilien eingeschränkt.

Das Wahlrecht, Gegenständen des Anlagevermögens auf Grund eines Bewertungsgutachtens einen höheren Wert beizumessen und den Gegenwert in eine unter den Eigenkapitalpositionen gesondert auszuweisende Neubewertungsrücklage einzustellen, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes 11.638 zum 1. Januar 2008 weggefallen.

7.2 Umsetzung der IFRS in Brasilien - aktueller Stand

Mit Gesetz Nr. 11.638/07 wurde im Wesentlichen eine erste Umsetzung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze IFRS (International Financial Reporting Standards) bezweckt. Als wesentliche Neuerungen gegenüber dem damals in Brasilien geltenden Bilanzrecht sind zu nennen:

- Besondere Berücksichtigung immaterieller Vermögensgegenstände im Abschluss mit klarer Abgrenzung zu dem bisher üblichen Sammelposten „Ativo Diferido“;
- Bewertung von Vermögensgegenständen zum Marktwert und Erfassung der Wertänderungen im Eigenkapital;
- Bewertung von langfristigem Aktivvermögen zum niedrigeren Zeitwert unter Zugrundelegung eines Impairment Tests;
- Bewertung und Ausweis langfristiger Schuldposten zum Gegenwartswert;
- Bewertung der übergegangenen Vermögenswerte und Schulden aus einer Verschmelzung, Aufspaltung, oder der Übernahme eines nicht verbundenen Unternehmens zu Zeitwerten;
- Ersatzloser Wegfall bestimmter Rücklagen, z.B. der Neubewertungsrücklage oder der Rücklage für steuerfreie Subventionen.

Die gesetzlich zugesagte Ertragsteuerneutralität der Umstellung der Rechnungslegung auf die neuen Vorschriften wurde erst im Jahr 2009 gesetzlich geregelt (Instrução Normativa RFB 949 vom 16. Juni 2009); sie

wurde zunächst auf zwei Jahre befristet (2008 und 2009). Die brasilianische Finanzverwaltung hat im Zusammenhang hiermit umfangreiche neue Erklärungsspflichten für die Steuerpflichtigen eingeführt, mit denen Art und Umfang der Inanspruchnahme dieser Vorschriften geregelt werden. Die zusätzlichen Erklärungsspflichten betreffen zum Beispiel das „Regime Tributário de Transição“ (RTT) und die „Controle Fiscal Contábil de Transição“ (FCont). Die Ertragsteuerneutralität soll in den gesetzlichen Vorschriften vor allem dadurch gewährleistet werden, dass den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zur Beibehaltung und Fortführung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt wird.

7.3 Bewertungsgrundsätze für einzelne Aktiv- und Passivposten

Bereits 1996 wurde die Geldwertanpassung für das gesamte Anlagevermögen angesichts der seitdem niedrigen Inflationsraten abgeschafft. Grundlage für die Bewertung des Sachanlagevermögens sind heute die bis zum 31. Dezember 1995 geldwertberechtigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um ebenfalls bis zum 31. Dezember 1995 geldwertberichtigte planmäßige Abschreibungen. Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung sind folgende Nutzungsdauern für die Vermögensgegenstände des Sachanlagenvermögens festgelegt:

Kategorie	Abschreibungs-satz	Nutzungs-dauer
Gebäude	4%	25 Jahre
Einbauten	10%	10 Jahre
Maschinen, technische Anlagen	10%	10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10%	10 Jahre
Kraftfahrzeuge	20%	5 Jahre
EDV-Hardware	20%	5 Jahre

Als geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden dürfen, gelten Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von höchstens einem Jahr und Anschaffungskosten von maximal BRL 326,61.

Im Rahmen des Finanzanlagevermögens werden gemäß Art. 248 AktG maßgebliche Beteiligungen an abhängigen sowie verbundenen Unternehmen, auf deren Verwaltung die Gesellschaft Einfluss hat oder an denen sie mit jeweils mindestens 20% beteiligt ist,

analog der Equity-Methode bewertet. Als maßgebliche Beteiligung im Sinne von Art. 248 AktG gelten laut Art. 247 AktG verbundene Unternehmen, wenn der Buchwert mindestens 10% des Eigenkapitals der die Beteiligung haltenden Gesellschaft beträgt. Darüber hinaus sind alle Beteiligungen an verbundenen Unternehmen als maßgeblich anzusehen, wenn die Summe ihrer Buchwerte mindestens 15% des Eigenkapitals der Gesellschaft ausmacht.

Die übrigen Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. ihrem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

Innerhalb des Umlaufvermögens sind die Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder - im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten - zu den niedrigeren beizumessenden Werten zu bewerten. Bei langfristiger Fertigung - mehr als ein Jahr - sind auf Grund steuerlicher Vorschriften auch die auf den schon hergestellten, aber noch nicht fakturierten Teil des Gesamtvertrages entfallenden Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie der darauf entfallende anteilige Gewinn zu aktivieren.

Die Gegenstände des sonstigen Umlaufvermögens sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizumessenden Wert anzusetzen. Vermögensgegenstände in Fremdwährung sind zu den Geldkursen am Bilanzstichtag zu bewerten. Dabei entstehende Währungsgewinne oder -verluste sind ergebniswirksam zu erfassen.

Das Eigenkapital umfasst folgende Positionen: Gezeichnetes Kapital (z.B. Grund- oder Stammkapital), Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Bilanzverlust sowie ggfs. eine Neubewertungsrücklage. Der Posten „Bilanzgewinn“ ist seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr zugelassen, was in der Theorie bedeutet, dass bereits im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Für bekannte, jedoch der Höhe nach nicht feststehende Risiken sind Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden, die, mit Ausnahme einiger weniger Rückstellungen für Personalkosten, steuerlich jedoch nicht anerkannt werden.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbeitrag unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsen und, soweit vereinbart, vertraglicher Geldwertanpassung angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem am Bilanzstichtag geltenden Briefkurs bewertet.

7.4 Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Mit Verabschiedung des Bundesgesetzes Nr. 11.638 vom 28. Dezember 2007 hat die brasilianische Regierung zum ersten Mal Bestimmungen zur Prüfungs- und Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses auch für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften geschaffen. Damit sind Unternehmen, die bestimmte Größenmerkmale überschreiten, ab dem Geschäftsjahr 2008 verpflichtet, den statuarischen, also gemäß brasilianischen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschluss von einem unabhängigen, in Brasilien zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die im Gesetz genannten Kriterien zur Definition eines prüfungspflichtigen Unternehmens („Großunternehmen“) sind:

nischen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschluss von einem unabhängigen, in Brasilien zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die im Gesetz genannten Kriterien zur Definition eines prüfungspflichtigen Unternehmens („Großunternehmen“) sind:

- Bilanz-Aktiva größer als BRL 240 Mio. (ca. EUR 92 Mio.)
- Bruttoumsatzerlöse über BRL 300 Mio. (ca. EUR 115 Mio.)

Die Qualifizierung als Großunternehmen ist bereits erfüllt, wenn eines der beiden vorgenannten Kriterien vorliegt. Die Rechtsform des Unternehmens ist irrelevant, so dass neben brasilianischen Aktiengesellschaften (S.A. - Sociedade Anônima) insbesondere auch Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer Limitada (Ltda.), also dem bei ausländischen Investoren besonders beliebten Äquivalent zur deutschen GmbH, unter die Prüfungspflicht fallen.

Der Terminus „Bruttoumsatzerlöse“ schließt die auf der Umsatzstätigkeit lastenden Verkehrssteuern und -abgaben (IPI, ICMS, PIS, COFINS) komplett mit ein, so dass dieser Schwellenwert - bei einer Verkehrssteuerbelastung der Umsatzerlöse von bis zu 40% - bereits bei einem Jahres-Nettoumsatz von ca. BRL 215 Mio. erreicht werden kann.

Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge sind nach wie vor nur börsennotierte Gesellschaften (S.A.) und Gesellschaften, deren Schuldtitel auf öffentlichen Märkten gehandelt werden, zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet. Für Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der Ltda., einschließlich „großer“ Gesellschaften im vorstehend beschriebenen Sinn, besteht dagegen weiterhin keine Offenlegungspflicht.

Die Bestimmungen zur Prüfung und Offenlegung waren erstmals auf den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2008 von Großunternehmen anzuwenden.



8 SERVICE

8.1 Kontaktadressen

■ In Deutschland

Botschaft der Föderativen Republik Brasilien

Botschafter: Everton Vieira Vargas
 Wallstraße 57
 10179 Berlin - Deutschland
 Telefon: (0049 30) 72628-600
 Fax: (0049 30) 72628-699
 Internet: berlim.itamaraty.gov.br/de/

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bereichsleiter International:
 Dr. Volker Treier
 Breite Straße 29
 10178 Berlin - Deutschland
 Telefon: (0049 30) 20308-2301
 Fax: (0049 30) 20308-2333
 E-Mail: schultz.sabine@dihk.de
 Internet: www.dihk.de

Germany Trade & Invest

Bereichsleiterin Amerika: Barbara Zimniok
 Villemombler Straße 76
 53123 Bonn - Deutschland
 Telefon: (0049 228) 24993-249
 Fax: (0049 228) 24993-212
 E-Mail: amerika@gtai.de
 Internet: www.gtai.de

Projektbüro der Mercosur-Allianz in Frankfurt

Leiter: Wagner Chugaste Júnior
 Börsenplatz 4
 60313 Frankfurt am Main - Deutschland
 Telefon: (0049 69) 2197-1532
 Fax: (0049 69) 2197-1557
 E-Mail: frankfurt@ahkmercotur.com
 Internet: www.ahkbrasil.com.br

Rödl & Partner

Partner: Dr. Marcus Felsner
 Äußere Sulzbacher Straße 100
 90491 Nürnberg - Deutschland
 Telefon: (0049 911) 9193-3020
 Fax: (0049 911) 9193-9020
 E-Mail: marcus.felsner@roedl.de
 Internet: www.roedl.de



■ In Brasilien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschafter: Wilfried Grolig
 SES - Av. das Nações - Quadra 807, Lote 25
 70415-900 Brasília - DF - Brasilien
 Telefon: (0055 61) 3442-7000
 Fax: (0055 61) 3443-7508
 E-Mail: info.bras@diplo.de
 Internet: www.brasilia.diplo.de

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer Porto Alegre

Hauptgeschäftsführer: Pedro Valmor Kerber
 Rua Castro Alves, 600
 90430-130 Porto Alegre - RS - Brasilien
 Telefon: (0055 51) 3222-5766
 Fax: (0055 51) 3222-5556
 E-Mail: ahkpoa@ahkpoa.com.br
 Internet: www.ahkpoa.com.br

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer Rio de Janeiro

Hauptgeschäftsführer: Hanno Erwes
 Av. Graça Aranha, 1 - 6° andar
 20030-002 Rio de Janeiro - RJ - Brasilien
 Telefon: (0055 21) 2224-2123
 Fax: (0055 21) 2252-7758
 E-Mail: info@ahk.com.br
 Internet: ahkbusiness.de

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Hauptgeschäftsführer: Thomas Timm
 Rua Verbo Divino, 1488
 04719-904 São Paulo - SP - Brasilien
 Telefon: (0055 11) 5187-5100
 Fax: (0055 11) 5181-7013
 E-Mail: ahkbrasil@ahkbrasil.com
 Internet: www.ahkbrasilien.com.br

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Porto Alegre

Generalkonsul: Hans-Josef Over
 Rua Prof. Annes Dias, 112 - 11° andar
 90020-090 Porto Alegre - RS - Brasilien
 Telefon: (0055 51) 3224-9255
 Fax: (0055 51) 3226-4909
 E-Mail: info@porta.diplo.de
 Internet: www.porto-alegre.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Recife

Generalkonsul: Thomas Wülfig
 Rua Antônio Lumack do Monte, 128 - 16° andar
 Ed. Empresarial Center III
 51020-350 Recife - PE - Brasilien
 Telefon: (0055 81) 3463-5350
 Fax: (0055 81) 3465-4084
 E-Mail: info@recife.diplo.de
 Internet: www.recife.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Rio de Janeiro

Generalkonsul: Harald Klein
 Rua Pres. Carlos de Campos, 417
 22231-080 Rio de Janeiro - RJ - Brasilien
 Telefon: (0055 21) 2554-0004
 Fax: (0055 21) 2553-0184
 E-Mail: gkrioalemao@terra.com.br
 Internet: www.rio-de-janeiro.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland São Paulo

Generalkonsul:
 Mathias Ludwig Bogislav von Kummer
 Av. Brigadeiro Faria Lima, 2092 - 12° andar
 01451-905 São Paulo - SP - Brasilien
 Telefon: (0055 11) 3097-6644
 Fax: (0055 11) 3815-7538
 E-Mail: info@sao-paulo.auswaertiges-amt.de
 Internet: www.sao-paulo.diplo.de

Germany Trade and Invest

Korrespondent: Oliver Döhne
 Rua Verbo Divino, 1488
 04719-904 São Paulo - SP - Brasilien
 Telefon: (0055 11) 5183-4293
 Fax: (0055 11) 5182-3693
 E-Mail: oliver.doehne@gtai.de
 Internet: www.gtai.de

Rödl & Partner

Kontakt: Dirk Beuth
 Av. Portugal, 38 (Brooklin)
 04559-000 São Paulo - SP - Brasilien
 Telefon: (0055 11) 5044-1067
 Fax: (0055 11) 5044-1067
 E-Mail: saopaulo@roedl.pro
 Internet: www.roedl.com/br

8.2 Brasilien im Internet

■ Ministerien und staatliche Institutionen

- Germany Trade & Invest
(www.gtai.de)
- Presse- und Informationsagentur der Regierung
(www.radiobras.gov.br)
- Außenministerium
(www.mre.gov.br)
- Finanzministerium
(www.fazenda.gov.br)
- Planungsministerium
(www.planejamento.gov.br)
- Ministerium für Wissenschaft und Technologie
(www.mct.gov.br)
- Ministerium für Entwicklung, Industrie und Außenhandel
(www.mdic.gov.br)
- Ausschreibungen der Regierung im Internet
(www.comprasnet.gov.br)
- Zentralbank - Banco Central do Brasil
(www.bcb.gov.br)
- Statistisches Amt - IBGE
(www.ibge.gov.br)
- Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social
(www.bndes.gov.br)
- Embratur - Instituto Brasileiro de Turismo
(www.embratur.gov.br)
- Brasilianische Botschaft in Berlin
(www.brasilianische-botschaft.de)
- Das brasilianische Abgeordnetenhaus
(www.camara.gov.br)

■ Private Institutionen/Verbände

- Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer Porto Alegre
(www.ahkpoa.com.br)
- Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer Rio de Janeiro
(www.ahk.com.br)
- Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
(www.ahkbrasil.com)
- Allianz der deutschen Kammern im Mercosur
(www.ahkmercosur.com)
- Lateinamerika Verein e.V.
(www.lateinamerikaverein.de)
- Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e. V.
(www.dbjv.de)
- Latintrade
(www.latintrade.com)
- Börse von São Paulo
(www.bovespa.com.br)
- CNF - Confederação Nacional das Instituições Financeiras

(www.cfn.org.br)

- CNI - Confederação Nacional da Indústria
(www.cni.org.br)
- CNT - Confederação Nacional dos Transportes
(www.cnt.org.br)
- CNC - Confederação Nacional do Comércio
(www.cnc.com.br)
- ABIMAQ - Associação Brasileira da Indústria de Máquinas e Equipamentos
(www.abimaq.org.br)
- ABINEE - Associação Brasileira da Elétrica e Eletrônica
(www.abinee.org.br)

■ Wirtschaftsforschungsinstitute

- FGV - Fundação Getúlio Vargas
(www.fgv.br)
- IBASE - Instituto Brasileiro de Análises Sociais e Econômicas
(www.ibase.org.br)
- Sobeet - Sociedade Brasileira de Estudos de Empresas Transnacionais e da Globalização Econômica
(www.sobeet.com.br)
- IPEA - Instituto de Pesquisa Econômica e Aplicada
(www.ipea.gov.br)

■ Presse

- Estado de São Paulo
(www.estado.com.br)
- Jornal do Brasil
(www.jb.com.br)
- Valor Econômico
(www.valoreconomico.com.br)
- Tópicos: Deutsch-Brasilianische Hefte der Deutsch-Brasilianischen Gesellschaft e. V.
(www.topicos.de)

■ Internationale Organisationen

- IWF - Internationaler Währungsfonds
(www.imf.org)
- IBRD - Weltbank
(www.worldbank.org)
- CEPAL - Comisión Económica para América Latina y el Caribe
(www.eclac.org)
- OAS - Organización de los Estados Americanos
(www.sice.oas.org)
- IADB - Inter-American Development Bank
(www.iadb.org)
- MERCOSUR - Wirtschaftsverbund Mercosur
(www.mercosur.org.uy)

Handelsstruktur Deutschland - Brasilien

Deutsche Exporte nach Brasilien

Nr.	Warengruppe ¹	Wert 2012 (in Mio. €)	Wert 2011 (in Mio. €)	Veränderungen (in %)	Anteil 2012 (in %)	Anteil 2011 (in %)
1 bis 4	Ernährungswirtschaft	122,5	113,2	8,2	1,0	1,0
5	Rohstoffe	57,2	57,6	-0,7	0,5	0,5
6	Halbwaren	1.011,8	741,2	36,5	8,7	6,6
darunter						
661-679	Chemische Halbwaren	654,2	450,1	45,3	5,6	4,0
7	Vorerzeugnisse	1.966,0	1.721,9	14,2	16,8	15,4
darunter						
708	Papier und Pappe	87,3	94,1	-7,2	0,7	0,8
732-749	Chemische Vorerzeugnisse	1.448,2	1.234,5	17,3	12,4	11,1
751-781	Metallische Vorerzeugnisse	392,2	357,5	9,7	3,4	3,2
8	Enderzeugnisse	8.501,7	8.500,2	0,0	72,8	76,2
darunter						
820-829	Waren aus unedlen Metallen	361,5	373,0	-3,1	3,1	3,3
831-839	Chemische Enderzeugnisse	1.102,9	1.020,6	8,1	9,4	9,1
841-859	Maschinen	2.805,6	2.729,3	2,8	24,0	24,4
861-869	Elektrotechnische Erzeugnisse	1.043,6	1.089,8	-4,2	8,9	9,8
871-874	Feinmechanische und optische Erzeugnisse	729,1	721,6	1,0	6,2	6,5
881-889	Fahrzeuge	2.043,0	2.116,9	-3,5	17,5	19,0
9	Rückwaren/Ersatzlieferungen	28,9	31,7	-8,8	0,2	0,3
1 bis 9	Gesamlexport	11.688,1	11.165,8	4,7	100,0	100,0

Deutsche Importe aus Brasilien

Nr.	Warengruppe ¹	Wert 2012 (in Mio. €)	Wert 2011 (in Mio. €)	Veränderungen (in %)	Anteil 2012 (in %)	Anteil 2011 (in %)
1	Lebende Tiere	0,2	0,1	100,0	0,0	0,0
2	Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	381,6	456,1	-16,3	3,6	4,1
3	Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs	1.910,3	1.754,4	8,9	18,0	15,7
darunter						
345-375	Gemüse, Obst, einschl. Konserven	530,1	542,4	-2,3	5,0	4,8
383-389	Ölfrüchte, Ölkuchen, pflanzl. Öle und Fette	1.286,7	1.150,3	11,9	12,1	10,3
4	Genußmittel	1.214,3	1.569,6	-22,6	11,4	14,0
darunter						
402	Kaffee	1.035,7	1.351,0	-23,3	9,7	12,1
411	Rohtabak, Tabakerzeugnisse	174,0	213,6	-18,5	1,6	1,9
1 bis 4	Ernährungswirtschaft	3.506,4	3.780,2	-7,2	33,0	33,8
5	Rohstoffe	3.137,6	3.423,0	-8,3	29,4	30,6
darunter						
519	Eisenerze	2.484,1	2.849,7	-12,8	23,4	25,4
6	Halbwaren	1.263,1	1.394,5	-9,4	11,9	12,5
darunter						
608	Holzmasse, Zellstoff	514,5	489,4	5,1	4,8	4,4
645	Aluminium und Legierungen	26,8	41,3	-35,1	0,3	0,4
7	Vorerzeugnisse	899,6	683,7	31,6	8,5	6,1
darunter						
732-749	Chemische Vorerzeugnisse	655,5	438,4	49,5	6,2	3,9
8	Enderzeugnisse	1.590,8	1.744,1	-8,8	15,0	15,6
darunter						
841-859	Maschinen	309,3	382,7	-19,2	2,9	3,4
861-869	Elektrotechnische Erzeugnisse	186,8	202,7	-7,8	1,8	1,8
881-889	Fahrzeuge	769,6	675,0	14,0	7,2	6,0
9	Rückwaren/Ersatzlieferungen	232,0	172,5	34,5	2,2	1,4
1 bis 9	Gesamtimport	10.629,5	11.198,0	-5,1	100,0	100,0

¹ Klassifikation gemäß den Warengruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Berechnungen der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer Porto Alegre



Chancen ergreifen

Rödl & Partner ist mit 91 eigenen Niederlassungen in 40 Ländern vertreten. Die integrierte Beratungs- und Prüfungsgesellschaft für Recht, Steuern, Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung verdankt ihren dynamischen Erfolg 3.500 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern. Im engen Schulterschluss mit ihren Mandanten erarbeiten sie Informationen für fundierte – häufig grenzüberschreitende – Entscheidungen aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern, Recht und IT und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.

Unsere Experten betreuen in São Paulo Unternehmen aller Branchen über Zeit- und Sprachgrenzen hinweg. Sei es bei der Prüfung und Bewertung von Investitionsvorhaben, der Beratung bei Unternehmensgründungen, beim Kauf und Verkauf von Unternehmen und dazugehöriger Due Diligence-Prüfungen oder bei der Klärung arbeitsrechtsrechtlicher Fragen. Daneben prüfen und erstellen sie Jahresabschlüsse nach brasilianischem Recht, HGB, US-GAAP oder IFRS.



www.roedl.de

Ihre Ansprechpartner

Dirk Beuth

Tel.: +55(11)50946063

E-Mail: dirk.beuth@roedl.pro

Dr. Marcus Felsner

Tel.: +49(30)810795-51

E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro